



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Anlagen zu TOP 7

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Herrn Hutsch
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: Siegfried.Hutsch@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 06.02.2019

Kostenblatt für Kindertagesstätten

Ihr Schreiben vom 17.12.2018

Sehr geehrter Herr Hutsch,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Kostenblattes für Kindertagesstätten Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es zwischenzeitlich eigene Kostenblätter, auf deren Grundlage die Entgeltverhandlungen geführt werden. Die Notwendigkeit eines einheitlichen Kostenblattes wird deshalb von den Städten, Gemeinden und Landkreisen unterschiedlich bewertet.

Die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Kostenblattes könnte zwar perspektivisch zu einer besseren Vergleichbarkeit der Betreuungskosten führen, jedoch werden jedenfalls für einen Übergangszeitraum die Verhandlungen erschwert. Eine flächendeckende, landesweite Einführung bis zum 1. August 2019 erscheint uns auch deshalb nicht sinnvoll, weil die Verhandlungen für das Kita-Jahr 2019/20 vielfach schon laufen.

Das Abstimmungsverfahren zu einem einheitlichen **Kostenblatt** sollte deshalb nicht unter einem Zeitdruck geführt werden. Auch sollte ein einheitliches Kostenblatt zunächst einem Praxistest unterworfen werden.

Bisher fehlt uns eine Aussage des Landes, ob das einheitliche Kostenblatt nur empfehlenden Charakter haben oder landesweit verbindlich eingeführt werden soll.

Das Kostenblatt und dessen Inhalt müssten gemäß § 24 Abs. 3 Ziff. 1 KiFöG in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420 ff.) durch Verordnung festgelegt werden. Der Entwurf einer Änderungsverordnung liegt uns bislang nicht vor.

In diesem Kontext erinnern wir an den im Rahmen der Beratung mit den Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe am 11. Dezember 2018 erfolgten Hinweis Ihres Hauses, dass die vorhandenen Kostenblätter in den Landkreisen/kreisfreien Städten nicht umgestellt werden müssen, soweit die Kostenpositionen bereits erfasst sind.

Ungeachtet dessen erscheint uns der vorliegende Entwurf des Kostenblattes zu differenziert; das Ausfüllen des Kostenblattes ist deshalb mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Der Aufwand liegt auch darin begründet, dass die Kosten der kommunalen Einrichtungen, entsprechend der doppelischen Haushaltssystematik, auf der Grundlage des Kontenrahmenplanes des Landes Sachsen-Anhalt geplant werden. Viele der einzeln abgefragten Informationen im Kostenblatt liegen somit nicht ohne weiteres vor.

Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, die Kostenblätter entsprechend des Kostenrahmenplans weitgehend zu vereinfachen und regen an:

- Beschränkung auf die vier Bestandteile Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten und kalkulatorische Kosten,
- keine Tiefengliederung der Personalkosten,
- keine Tiefengliederung der Sachkosten in Anlehnung an die bestehende Haushalts- und Buchungssystematik der Gemeinden,
- die Möglichkeit der Pauschalierung von Gemeinkosten.

Sofern das Kostenblatt Verbindlichkeit erlangen sollte, sollte in der zugrundeliegenden Verordnung geregelt werden, inwieweit Nachweise mit dem Kostenblatt vorgelegt werden müssen. Jede Kommune ist bei ihrer Haushaltsdurchführung an gesetzliche Vorgaben gebunden und zu sparsamem und wirtschaftlichem Umgang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verpflichtet. Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird diese Art der Haushaltsdurchführung regelmäßig kontrolliert.

Abschließend regen wir an, das Kostenblatt hinsichtlich der Verfügbarkeit der Daten und des damit verbundenen Aufwandes mit dem Ministerium für Inneres und Sport abzustimmen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere als **Anlage** diesem Schreiben beigelegten Anmerkungen, die auf Hinweisen der kommunalen Praxis beruhen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Becker
Referentin
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage zum Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 06.02.2019 – Anmerkungen zum Kostenblatt für Kindertagesstätten

Zu I. – Grunddaten der Einrichtung

Ziff. 1.3, 1.4

Nicht erkennbar ist, worin der Unterschied zwischen den beiden Positionen besteht. Zielt Ziff. 1.3 auf die Anzahl der Kinder ab und Ziff. 1.4 auf die Betreuungsstunden insgesamt?

Bei der Jahresbelegung sollte klargestellt werden, dass es sich um einen Prognosewert handelt.

Ziff. 1.8

Unklar ist, wer beschäftigte Hilfskräfte sind. Es sollte eine Konkretisierung erfolgen.

Nicht verständlich ist, worin der Unterschied zu der Position 1.17 besteht. Auch die Servicekraft (z.B. Essenausgabe) ist eine Hilfskraft. Wenn unter 1.8 die pädagogischen Hilfskräfte erfasst werden sollen, dann sollten diese auch benannt werden.

Ziff. 1.9

Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Position.

Ziff. 1.11 – 1.14

Hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit. Wir gehen davon aus, dass diese Daten im Rahmen der Betriebserlaubnis bereits erhoben wurden und folglich bereits erfasst sind. Doppelerhebungen sollten vermieden werden, um den Aufwand zu reduzieren.

Ziff. 1.15 – 1.17

Nicht nachvollziehbar ist, warum die wöchentlichen Arbeitsstunden der Reinigungskraft und der Servicekraft erhoben werden.

Zu II. – Gebäude objektbezogene Kosten (fixe Kosten)

Ziff. I 1.2., 1.3

Die Positionen „Kreditverbindlichkeiten“ und „Abschreibungen“ müssen getrennt werden. Wir schlagen folgende Untergliederung vor:

1.2. Abschreibungen

1.3. Kreditverbindlichkeiten

a. Tilgung

b. Zinsen für Fremdkapital

Anzumerken ist zudem, dass eine gleichzeitige Refinanzierung von Tilgungen und Abschreibungen ausgeschlossen ist.

Ziff. I 1.4.

Die Position „Rundfunkgebühren“ (besser: Rundfunkbeiträge) ist um die Position „GEMA-Gebühren“ (besser: GEMA-Vergütungen und andere Lizenzen) zu ergänzen.

Die vorgenannten Kosten sind auch nicht grundstücksbezogen, sondern betriebsbezogen. Deshalb sollten diese besser bei den Verwaltungsgemeinkosten verortet werden.

Ziff. II 1.1

Neuanschaffung beweglichen Anlagevermögens sollte ausreichend sein. Die Ersatzbeschaffung wird vielerorts nicht einzeln erfasst.

Ziff. IV

Zu dieser Position ist festzustellen, dass die Gemeinden diese Kosten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausweisen können. Sie geht über das Maß des Leistbaren hinaus.

In der Praxis ist es so, dass die Zentralverwaltungskosten insgesamt einen angemessenen Rahmen (z. B. bestimmter Prozentsatz von den pädagogischen Personalkosten) nicht überschreiten.

Ziff. V 1.1

Bei der Position „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen“ handelt es sich um Trägerausgaben, nicht um Kitabetriebskosten. Diese Kosten sind in den Verwaltungsgemeinkosten (Zentralverwaltungskosten) enthalten. Da die einzelne Kita unselbständig ist, können diese Kosten hier nicht anfallen.

Ziff. V 1.2

Die Position „Veranstaltungen/Feste“ fällt nicht zwingend in die Kostenübernahme durch die Kommune. Die Position ist zu streichen.

Einnahmen

Die Zuweisungen (unter Ziff. 1.1. und 1.2) werden als Gesamtsumme für alle Einrichtungen an die Kommune ausbezahlt. Das Kostenblatt ist jedoch für jede Kita separat auszufüllen. Das rechnerische Verteilen dieser Zuweisungen auf jede einzelne Kita führt zu einem weiteren erhöhten Aufwand, der unverhältnismäßig ist.

Überdies sind die Einnahmen belegungsabhängig. Deshalb empfiehlt es sich, die Einnahmen unter Ziff. III – belegungsabhängige Kosten (Entgelt) aufzuführen.

Zu III – belegungsbedingte Kosten (Entgelt)

Ausgaben

Ziff. 1 - 1.4

Diese Positionen können erhöhten Ermittlungsaufwand zur Folge haben, weil die kommunalen Einrichtungsträger die einzelnen Positionen entsprechend der Doppik anders aufgliedern.

Leitungsstunden, wie sie im Gesetz vorgeschrieben sind, werden dem Personal zugeordnet, jedoch nicht separat verbucht. Also handelt es sich nur um die rechnerische Ermittlung aus den geplanten bzw. tatsächlichen Ist-Personalkosten. Diese Berechnung ist weder zielführend noch geboten, sondern nur mit Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Differenzierung in Sonderzahlungen, Lohnsteuer und sozialen Abgaben sowie betriebliche Altersvorsorge erscheint wenig zielführend. Derartige Zahlungen erfolgen auf gesetzlicher Grundlage bzw. tariflichen Vorschriften. Die Lohnsteuer wird beispielsweise nicht in den Aufwendungen der Kommune verbucht. Insoweit sollten die Gesamtaufwendungen der Personalkosten für das pädagogische Personal ausreichend sein.

Ziff. 1.3

Die Position ist zu streichen, da die Finanzierung der Personalkosten nach § 23 KiFöG außerhalb der Entgelte erfolgt.

Ziff. 1.6

- Die sonstigen Personalkosten für eine FSJ/ Praktikant/BuFDi können nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarungen sein, da dieser Personenkreis (außer Praktikanten im Anerkennungsjahr) keine Berücksichtigung im gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel findet. Die Position ist deshalb zu streichen.
- Die „Schwerbehindertenausgleichsabgabe“ zählt nicht zwingend zu den Kosten, die der örtlichen Jugendhilfeträger übernimmt. (vgl. VG Halle, Urteil vom 19.08.2015 – 7 A 116/13 HAL sowie VG Halle, Urteil vom 17.02.2016 – 7 A 24/14 HAL).

Auch wenn die Schwerbehindertenabgabe in engem Zusammenhang mit den regelmäßig als erstattungsfähig angesehenen Personalkosten steht, sind die für die Ausgleichsabgabe anfallenden Kosten nicht notwendig mit dem laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung verbunden. Denn es ist möglich, eine Kindertageseinrichtung zu betreiben, ohne die Schwerbehindertenabgabe entrichten zu müssen. Will der Arbeitgeber die anfallende Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX vermeiden, kann und muss er - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - Bemühungen entfalten, schwerbehinderte Beschäftigte zu finden. Die Kosten der Ausgleichsabgabe für notwendige Betriebskosten zu halten, würde bedeuten, dem Träger dieses typische Arbeitgeberrisiko abzunehmen und es auf die öffentliche Hand zu übertragen. Denn der Träger hätte in diesem Falle keinen Anreiz mehr, schwerbehinderte Mitarbeiter zu beschäftigen.

- Die Position „Jubiläumsszuwendungen“ sollte definiert werden und grundsätzlich nur max. in Bezug auf die Regelungen des TVöD anerkannt werden.

Ziff. 1.7

Die Kosten der Wäschereinigung sind keine Sachkosten für die pädagogische Arbeit. Diese Position sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Kosten sind durch die Eltern zu tragen.

Ziff. 1.8

Die Positionen „Nahrungsmittel, Getränke“ und „Kosten des Fremdversorgers“ sind zu streichen, weil diese Kosten von den Eltern zu zahlen sind (§ 13 Abs. 6 KiFöG) und mithin nicht in die Entgelte einfließen.

Einnahmen

Ziff. 1.2

Unklar ist, was unter der Position „Zusatzbeiträge Eltern“ zu verstehen ist.

Ziff. 1.3 (die Ziffer ist doppelt belegt!)

Bei der Erfassung der Kostenbeiträge ist zu berücksichtigen, dass die Gastkinder auf demselben Sachkonto, wie die Kinder in dauerhafter Betreuung verbucht werden. Bei der vorgesehenen separaten Erfassung ist auch hier ein hoher manueller Aufwand vonnöten, um die Kostenbeiträge für die Gastkinder heraus zu rechnen.

Einnahmen für die Verpflegung fließen nicht in die Entgelte ein. Die Position ist zu streichen. Bei einer Einbeziehung der Einnahmen für das Essengeld/Getränkegeld in die Kostenberechnung laufen die Gemeinden Gefahr, dass die Außenstände hierfür künftig ihnen verbleiben.

Sinnvoll wäre eine andere Gliederung (z. B. durchgehende numerische Gliederung); der Wechsel zwischen arabischen und römischen Zahlen (zum Teil auch noch unterhalb der Grobgliederung) ist verwirrend.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und
Integration
Herrn Grummt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Rene.Grummt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 06.02.2019

Entwurf der Verordnung über das Verfahren der nach § 23 Abs. 1 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG)

Sehr geehrter Herr Grummt,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Verordnungsentwurfs.

Die mit der Landesförderung von 100 pädagogischen Fachkräften angestrebten Ziele werden von uns grundsätzlich unterstützt. Angesichts der mehr als 1.700 Kindertageseinrichtungen im Land erscheint aber die Reichweite des Förderprogramms letztlich gering. Deswegen wird nur ein kleiner Teil der Einrichtungen von dieser zusätzlichen Förderung profitieren können. Insofern erschwert die Regelung in § 23 Abs. 2 KiFöG, die die Weiterleitung der Mittel an die jeweiligen Einrichtungen vorsieht, einen Förderansatz, der eine größere Zahl von Einrichtungen erreichen könnte.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt zu dem Verordnungsentwurf Stellung:

§ 2 – Ziele und Fördergegenstand

➤ Zu § 2 Abs. 2

Die Liste der Ziele, die mit der Förderung erreicht werden sollen, ist sehr weit gefasst. Sie berührt Punkte, die grundsätzlich zum Kerngeschäft von Kindertageseinrichtungen gehören. Da der Gesetzgeber gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 KiFöG mit der Förderung Unterstützung bei der Bewältigung individueller Bedarfe geben wollte, erschließt sich der unter den Punkten 2, 6, 7,

8 und 9 genannte Förderbedarf nicht. Es gibt eine immer größer werdende Diskrepanz zwischen den festgestellten und den gefühlten Förderbedarfen, insbesondere im sozial emotionalen Bereich. Dieser ist jedoch nicht explizit erwähnt.

§ 3 – Bemessung und Verteilung der Mittel

➤ Zu § 3 Abs. 1

Es fehlt eine Aussage zur Eingruppierung als Grundlage für die Bemessung und Verteilung der Mittel.

➤ Zu § 3 Abs. 3

Die erste Auszahlung der Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zum 01.07.2019 vorgesehen. Diese Zeitschiene ist angesichts der erforderlichen Beschlüsse auf kommunaler Ebene sowie der Durchführung eines Auswahlverfahrens sehr eng bemessen. Deshalb stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Mittel in 2019 nicht rechtzeitig ausgereicht werden können. Dazu wird in der Verordnung keine Regelung getroffen.

Aufgrund der engen Zeitschiene sollte die Verordnung schnellstmöglich erlassen werden.

➤ Zu § 3 Abs. 4

Die Verteilung der Zuweisung soll dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung obliegen. Hierzu erscheinen auch wegen der engen Zeitschiene weitergehende Hinweise erforderlich.

Anzumerken ist, dass die Weiterleitung der Mittel nur an die Träger der Einrichtungen erfolgen kann, nicht an die Einrichtungen selbst, denn diese sind regelmäßig nicht rechtsfähig.

➤ Zu § 3 Abs. 6

Grundsätzlich sollte jede Einheits- oder Verbandsgemeinde von dieser Förderung profitieren können. Es gibt in jeder Kindereinrichtung Kinder, die eine zusätzliche Förderung benötigen. Die jeweiligen Einrichtungen in den Einheits- und Verbandsgemeinden könnten sich auf der Grundlage der zu betreuenden Kinder die zusätzlichen Kräfte teilen und den stundenweisen Einsatz in den Einrichtungen vor Ort regeln, in Absprache und unter Anleitung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu § 4 – Verwendungsnachweis

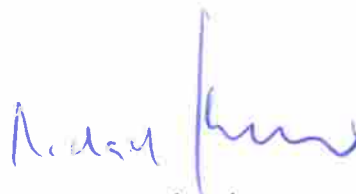
Es stellt sich die Frage nach den Regularien bei einem Personalwechsel (des zusätzlichen Personals) in den ausgewählten Kitas.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Becker
Referentin

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Anwendungshinweise zum Vollzug des § 7 LöffZeitG LSA

Zum Vollzug des § 7 LöffZeitG LSA erfolgen hiermit folgende Anwendungshinweise:

1. Gegenstand der Regelung des § 7 LöffZeitG LSA

§ 7 LöffZeitG regelt die Möglichkeit der Erlaubniserteilung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an einer bestimmten Zahl an Sonn- und Feiertagen.

2. Inhalt der Regelung des § 7 LöffZeitG LSA

a) Zu § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA

Eine Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden können. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

b) Zu § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammen hängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken
Stand 12.03.2019

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

c) Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

c) Zu § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA

Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

3. Regelungsinhalt des besonderen Anlasses im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA

In der Begründung des § 7 LÖffZeitG LSA sind die Fallgestaltungen des besonderen Anlasses nicht konkret benannt. In der Begründung zu § 7 LÖffZeitG LSA heißt es jedoch: „Gleichwohl kann allerdings auf einen besonderen Anlass nicht verzichtet werden, da die in Anspruch genommenen Tage des besonderen Schutzes gewiss sind“.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hinsichtlich der Voraussetzungen eines besonderen Anlasses im Sinne des Ladenöffnungszeitenrechtes Grundsatzentscheidungen getroffen. Hierzu wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 - (BVerfGE 125, 39 ff) und auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 - 8 CN 2/14 - (BVerwGE 153, 183 ff.) und vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris) verwiesen.

Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um dem durch Artikel 140 GG und Artikel 32 Abs. 5 Verf LSA in Verbindung mit Artikel 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden (vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines LÖffZeitG LSA, LT-Drs. 5/288, S. 15, 21).

Die Öffnung von Verkaufsstellen und die anlassgebende Veranstaltung müssen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, die anlassgebende Veranstaltung muss die „Hauptsache“ sein und die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen lediglich der „Nebeneffekt“. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung muss diese ein bloßer Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung sein.

a) Voraussetzungen des besonderen Anlasses

Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das „Shopping-Interesse“ der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus. Unter einem besonderen Anlass ist ein Sachgrund oder Ereignis zu verstehen, als dessen

Folge und in dessen Zusammenhang die Sonntagsöffnung ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherströme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Als solche anlassgebenden Veranstaltungen kommen u. a. folgende Veranstaltungen in Betracht: Märkte im Sinne von § 68 GewO, Messen im Sinne von § 64 GewO, Volksfeste im Sinne von § 60b GewO, große sportliche, kulturelle oder andere Veranstaltungen, wie u. a. festgesetzte Ausstellungen im Sinne von § 65 GewO. Es muss sich jeweils um Veranstaltungen mit einem beträchtlichen Besucherstrom handeln.

Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine „Alibiveranstaltung“ handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen (vgl. VGH BW, Urt. vom 26. Oktober 2017 - 6 S 2322/16 - juris).

b) Beträchtlicher Besucherstrom

Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, sondern muss stattdessen selbst das Bedürfnis für die Offenhaltung der Verkaufsstellen sein. Die anlassgebende Veranstaltung muss aus sich heraus einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grunde Anlass dazu bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein (BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris).

c) Prognoseentscheidung

Zur Abschätzung der Besucherströme hat die Gemeinde bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung für die Sonntagsöffnung eine konkrete vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die die anlassgebende Veranstaltung (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA) für sich genommen auslöst mit den Besucherzahlen, die allein durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen im für die Ladenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht werden, vorzunehmen (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 M 34/18 -, OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 140/18 - und OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 -).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - juris; BVerwG, Urt. vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - juris) hat die Gemeinde zum Nachweis einer besonderen Anlassbezogenheit vor Erlass einer entsprechenden Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen eine Prognose darüber anzustellen, ob der Umfang der Besucherströme, die durch den konkreten Anlass ausgelöst werden, die Anzahl der Besucherinnen und Besucher übersteigt, welche lediglich aus Anlass der Öffnung der betreffenden Verkaufsstellen kämen. Denn nur durch eine solche Prognose kann sichergestellt werden, dass das anlassgebende Ereignis die prägende Wirkung für den Sonntag entfaltet und keine werktägliche Geschäftstätigkeit vorherrscht. Notwendig ist eine im Zeitpunkt des Erlasses einer Freigabeentscheidung getroffene Prognose dahingehend, dass die Veranstaltung eine hohe Besucherzahl erwarten lässt, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen kann. Insoweit kommt es nicht auf die Beweggründe der Initiatoren an, die zur Festsetzung der Anlass gebenden Veranstaltung geführt haben. Maßgebend kommt es stattdessen auf das äußere Erscheinungsbild und auf das objektive Gewicht der Veranstaltung und auf die Frage an, ob die Veranstaltung dazu geeignet ist, beträchtliche Besucherströme anzuziehen.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist nicht allein auf die Ermittlung der jeweiligen Besucherströme einzugehen, sondern auch über die Frage der räumlichen und gegenständlichen Ausstrahlung der jeweiligen Anlassveranstaltung sowie die sich daraus ergebende Abgrenzung des jeweiligen Gebietes (z. B. Straßenzüge, Plätze oder Stadtteile) und der betroffenen Handelszweige zu entscheiden.

d) Kriterien der Prognoseerstellung

- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Tagen, an denen dort keine Anlassveranstaltungen stattfinden und Erhebungen unter Passanten an Samstagen, da dieser Tag für die meisten Personen arbeitsfrei ist. Solche Erhebungen haben auch darüber Aufschluss zu geben, ob sich die Besucher zum Einkaufen oder aus anderen Gründen (Tourismus, Gastronomie, Arbeit u. s. w.) in dem betreffenden Stadtbezirk (z. B. Innenstadt) aufhalten.
- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Sonn- und Feiertagen, an denen keine Ladenöffnungen nach § 7 LÖffZeitG LSA erfolgen.
- Zahlen über Besucherinnen und Besucher aus dem Vorjahr.
- Umfang erwarteter Besucherinnen und Besucher aus dem regionalen und überregionalen Umfeld. Hierzu kann u. a. auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren bezüglich vergleichbarer Veranstaltungen und auf Art und Umfang von überregionaler Werbung (über TV, Radio, Presse, Internet) zurückgegriffen werden.

Diese Kriterien sind nicht enumerativ für die Vornahme einer sachgerechten Prognoseentscheidung. Nach einem Beschluss des OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 - bedarf es bei der Prognoseerstellung einer ergänzenden Prüfung der Motivationslage der Besucherinnen und Besucher. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen davon ausgegangen wird, dass die betreffenden Besucherinnen und Besucher vorrangig die Veranstaltung besuchen wollen und nur nachrangig oder gar nicht die Verkaufsstellen. Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass es zum Beispiel anlässlich eines Weihnachtsmarktes bei der Prognoseentscheidung nicht ausreiche, anzugeben, wie viel Personen an einem normalen Werktag, an einem normalen Werktag in der Weihnachtszeit und an einem Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt ein in der Nähe des Weihnachtsmarktes gelegenes Einkaufszentrum durchqueren. Es müsse vielmehr eine vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die für sich genommen ausschließlich auf die Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt) zurückzuführen sind, zu den Besucherzahlen, die lediglich durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen in dem zur Ladenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht wären, vorgenommen werden.

Wie viele dieser Besucherinnen und Besucher nach ihrer Motivationslage einerseits wegen des Weihnachtsmarktes und / oder zusätzlicher Veranstaltungen oder andererseits zu Einkaufszwecken den für die Ladenöffnungen vorgesehenen räumlichen Bereich der Gemeinde aufsuchen, sei zu prognostizieren. Hierbei sei „beispielsweise auf Passantenbefragungen beruhenden Tatsachen und nachvollziehbaren Ausführungen, die eine den Annexcharakter der Ladenöffnung stützende Besucherrelation ergeben, abzustellen.“

Bei der Prognose von Besucherströmen kommt es allein auf den Zeitraum der Dauer der anlassgebenden Veranstaltung an.

Die Anforderungen an die gemeindliche Prognose der Besucherströme darf aber nach Auffassung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt nicht überspannt werden (Verweis auf NdsOVG, Beschluss vom 13. September 2017 - 7 ME 77/17 -, juris Rn. 14). Ausreichend ist, wenn die Ermittlungen der Gemeinde zu einer groben Abschätzung der Besucherströme tauglich sind und damit nachvollziehbare Anhaltspunkte in Bezug auf die prägende Wirkung liefern können. Findet eine Anlassveranstaltung erstmals statt und bestehen daher keine greifbaren Anhaltspunkte über die zu erwartenden Besucherströme, wird die Prognose pauschaler ausfallen müssen. Zu prüfen ist, ob die Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar und vertretbar zu begründen und zu belegen. Nachvollziehbar heißt, dass mit Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken für sich genommen eine Prognoseentscheidung nicht begründet werden kann. Die zusammen getragenen Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken sind vielmehr in einen Sachzusammenhang zu bringen und auszuwerten.

e) Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Die Öffnungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA kann sich auf das gesamte Gemeindegebiet und alle Verkaufsstellen beziehen, nach § 7 Abs. 2 Satz 1 LöffZeitG LSA aber auch auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) oder Handelszweige beschränkt werden. Ob und inwieweit eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen überhaupt und mit welchen Sortimenten und in welchem räumlichen Zuschnitt möglich ist, richtet sich nach Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung.

Dem Regel-Ausnahmegrundsatz zur Frage des zulässigen Umfangs von Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kommt umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ausgestaltet ist. Deshalb müssen bei einer das gesamte Gemeindegebiet oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes umfassenden und den gesamten Einzelhandel oder wesentliche Teile des Einzelhandels erfassenden Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Es ist bei der gegenständlichen Bestimmung der zu öffnenden Verkaufsstellen zu prüfen, ob und inwieweit eine Ladenöffnung überhaupt der Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dienlich ist.

Bei der Beschränkung der Öffnung von Verkaufsstellen auf bestimmte Ortsteile ist darauf zu achten, dass diese bei der Erlaubniserteilung hinreichend bestimmt werden. Pauschale, allgemeinsprachliche Bezeichnungen wie z. B. „Innenstadtbereich“ sind zu unbestimmt und reichen daher nicht aus.

f) Dokumentationserfordernisse

Die Begründung für das Vorliegen eines besonderen Anlasses, die Bestimmung und Begründung des räumlichen, zeitlichen und ggfs. branchenspezifischen Anwendungsbereiches der Ausnahmeentscheidung nach § 7 LöffZeitG LSA und die Grundlagen der

Prognoseentscheidung sind zu dokumentieren. Die Entscheidungs- bzw. Ermessensabwägungen müssen aus der Dokumentation ersichtlich sein.

4. Zeitliche Begrenzung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Sinne von § 7 LÖffZeitG LSA

Insgesamt darf eine Gemeinde Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LÖffZeitG LSA an maximal 4 Sonn- und Feiertagen pro Jahr vornehmen. Hinsichtlich der Adventssonntage ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (BVerfGE 125, S. 39, 95 ff.) zu beachten.

Sofern eine Gemeinde eine auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) oder Handelszweige beschränkte Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA vornimmt, ist zu beachten, dass diese den Verbrauch des verkaufsoffenen Sonntages oder Feiertages für das gesamte Gemeindegebiet zur Folge hat.

Anlage zu TOP 10

Ehrenpreis des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt **2019**

zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements
und der identitätsstiftenden Funktion
der Freiwilligen Feuerwehren
für die örtliche Gemeinschaft



Was ist Ziel des Ehrenpreises?

Tag und Nacht stehen landesweit die Feuerwehren bereit, um bei Not und Gefahr schnelle Hilfe zu leisten. Die Tätigkeit der Feuerwehren beschränkt sich dabei nicht nur auf die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Unfallrettung.

Neben den übertragenen Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) nehmen die Feuerwehren freiwillig eine Vielzahl weiterer Aufgaben wahr. Sie unterstützen insbesondere das Vereinsleben vor Ort und haben damit eine wichtige Funktion für den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich und unentgeltlich; grundsätzlich wird nur der Verdienstausfall ersetzt. Lediglich in den größeren Städten gibt es zusätzlich hauptamtlich besetzte Feuerwachen. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren widmen einen Großteil ihrer Freizeit dem Wohle der Allgemeinheit.

Dieses ehrenamtliche Engagement verdient hohe Wertschätzung und soll durch den Ehrenpreis des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt für die Freiwilligen Feuerwehren 2019 dokumentiert und landesweit anerkannt werden.

Was wird prämiert?

Mit dem Ehrenpreis sollen insbesondere Projekte, besondere Aktivitäten aber auch Ideen prämiert werden, die das Engagement und die identitätsstiftende Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft dokumentieren oder einen Anreiz geben, sich bei der Freiwilligen Feuerwehr und damit auch für die örtliche Gemeinschaft und die gemeindliche Selbstverwaltung zu engagieren.

Wer darf sich bewerben?

Teilnehmen können alle Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die Mitglied im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sind. Die Beiträge werden über die Träger des Brandschutzes bei der Landesgeschäftsstelle des SGSA eingereicht.

Der Ehrenpreis

Der Preis ist mit insgesamt 3.000 Euro dotiert, die sich wie folgt aufteilen:

1. Platz: **1.000 Euro**

2. Platz: **700 Euro**

3. Platz: **300 Euro**

Zusätzlich werden unter allen zugelassenen Bewerbungen **10 x 100 Euro** verlost.

Die Gewinner erhalten das Preisgeld als zweckgebundene Zuwendung zugunsten der Feuerwehr.

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte verwenden Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich unseren **Bewerbungsbogen**. Dieser ist als **Anlage** beigefügt.

Einsendeschluss ist der **31. August 2019**.

Es zählt das Datum des Poststempels bzw. bei E-Mails die auf der Nachricht angegebene Systemzeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Hinweise:

Eine Unterteilung in die Kategorien „Einsatzdienst“, „Nachwuchs“ oder „Altersabteilung“ erfolgt nicht.

Die größten Chancen auf eine Prämierung haben Wettbewerbsbeiträge, die insbesondere die nachfolgenden Bewertungskriterien berücksichtigen:

➤ **Qualität:**

Im Mittelpunkt steht das ehrenamtliche Engagement der Freiwilligen Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft. Wie umfangreich und durchdacht ist der Wettbewerbsbeitrag?

➤ **Machbarkeit:**

Die schönste Idee nützt nichts, wenn sie sich nicht realisieren lässt. War die Umsetzung erfolgreich? Kann der Wettbewerbsbeitrag auf andere Feuerwehren übertragen werden?

➤ **Vorbildcharakter:**

Vor allem „Leuchtturm“-Projekte mit besonderer Aussagekraft und Ausstrahlung werden gesucht. Ob nun in Quantität oder Qualität: Kann das Projekt beispielgebend für andere sein?

Über die Prämierung der eingereichten Wettbewerbsbeiträge entscheidet eine unabhängige siebenköpfige Jury, die aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, dem Vorstandsvorsitzenden der Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt und dem Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt besteht.

Die Preisverleihung findet am Montag, dem **21. Oktober 2019**, im Rahmen der 59. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in Möckern statt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Anlagen zu TOP 15.1

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 12. März 2019 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 18.03.2019)

Vorblatt

A Problem

Die Gewährleistung einer wohnortnahen hausärztlichen Versorgung der Menschen in ländlichen Regionen in Sachsen-Anhalt wird zunehmend schwieriger. Mit Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 16. Oktober 2018 wurde die Feststellung getroffen, dass in Sachsen-Anhalt bereits derzeit 141 hausärztliche Stellen unbesetzt sind. Der demografische Wandel, die Zunahme chronischer Erkrankungen bei einem Teil der immer älter werdenden Bevölkerung, der Fachkräftemangel im medizinischen und auch im pflegerischen Bereich und die Schnittstellenprobleme zwischen den einzelnen Versorgungssektoren stellen das Gesundheitssystem in Sachsen-Anhalt vor große Herausforderungen.

Gegenwärtig sind in Sachsen-Anhalt 1456 Hausärztinnen und Hausärzte tätig (1405,5 Versorgungsaufträge). Nach einer Prognose auf Grundlage der Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) werden bis zum Jahr 2032 voraussichtlich 927,8 Hausärztinnen und Hausärzte über 65 Jahre alt sein und damit das Renteneintrittsalter erreicht haben. Pro Jahr werden durchschnittlich 44,4 Facharztanerkennungen durch die Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgesprochen, einschließlich der Hälfte der Internistinnen und Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung. Daraus ergibt sich für das Jahr 2032 ein Defizit von 262,49 Hausarztstellen.

Durch verschiedene Akteure wurden bereits in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die dauerhafte Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten in ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts zu fördern. Trotz dieser Maßnahmen bleibt es bei der ungünstigen Prognose für das Jahr 2032.

Die bislang durchgeführten Aktivitäten setzten vorrangig während des Medizinstudiums und im Rahmen der Facharzt-Weiterbildung an. Der vom Bundesgesundheitsministerium, Bundesforschungsministerium und Vertretern der Gesundheits- und Kultusministerkonferenz der Länder und der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages beschlossene „Masterplan Medizinstudium 2020“ vom 31. März 2017 sieht die Einführung einer „Landarztquote“ vor und setzt mit dieser Maßnahme bereits vor Beginn des Studiums an. Es sollen danach bis zu 10 v. H. der Medizinstudienplätze vorab an Bewerber und Bewerberinnen vergeben werden, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der Weiterbildung im Bereich Allgemeinmedizin in unterversorgten, drohend unterversorgten Regionen oder in Regionen mit festgestelltem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf hausärztlich tätig zu sein.

Auch der Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode sieht inhaltlich die Einführung einer solchen Quote in Sachsen-Anhalt vor.

Hierfür sind kurzfristig die landesgesetzlichen Grundlagen zu schaffen, da diese Maßnahme bedingt durch die lange Aus- und Weiterbildungszeit des Arztberufs erst mit erheblichem zeitlichen Verzug wirken kann.

Das Land Sachsen-Anhalt setzt sich für eine wohnortnahe und bestmögliche medizinische Versorgung der Bevölkerung inklusive der Menschen auf dem Land ein. Die

Landesregierung unternimmt im Sinne der Daseinsfürsorge alles dafür, um die hausärztliche Versorgung auch auf dem Land langfristig zu sichern.

Die KVSA hat den gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung einer wohnortnahen ambulanten Versorgung. Dies setzt jedoch voraus, dass auch eine ausreichende Anzahl an Ärztinnen und Ärzten ausgebildet wird, die für die ambulante Versorgung zur Verfügung stehen. Mit diesem Gesetz soll eine entsprechende Grundlage geschaffen werden.

B Lösung

Die KVSA und die weiteren Verantwortlichen im Gesundheitswesen haben bereits eine Reihe von Maßnahmen gegen die sich abzeichnenden Versorgungsengpässe eingeleitet. Zu nennen sind dabei insbesondere

- die Einführung von Stipendien für angehende Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner, die sich zu einer späteren, zeitlich befristeten Tätigkeit als Hausärztinnen oder Hausärzte in unterversorgten bzw. drohend unterversorgten Regionen in Sachsen-Anhalt verpflichten,
- die Förderung von praktischen Studienzeiten in Arztpraxen, insbesondere in ländlichen Regionen,
- die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen mit Medizinstudierenden und Allgemeinmedizinerinnen/-mediziner in ländlichen Regionen zum Kennenlernen der Berufspraxis und zum Abbau von Fehl- und Vorurteilen über das Berufsbild der „Landärzte“,
- die „Klasse für Allgemeinmedizin“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- die Gründung der „Allianz für Allgemeinmedizin“ durch die Akteure im Gesundheitswesen,
- die Gründung und Tätigkeitsaufnahme der Kompetenzzentren für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin an den beiden medizinischen Fakultäten in Sachsen-Anhalt,
- die Errichtung von Eigeneinrichtungen in ländlichen Gebieten durch die KVSA,
- die Zahlung von Sicherstellungs- und Haltezuschlägen für Arztpraxen in unterversorgten oder drohend unterversorgten Regionen.

Alle diese Maßnahmen reichen aber nicht zur Lösung der Problemlage aus, so dass weitergehende Initiativen ergriffen werden müssen.

Eine solche ist die Einführung einer Landarztquote bei der Vergabe von Medizinstudienplätzen. Dabei soll in der Auswahl der möglichen Bewerberinnen und Bewerber nicht nur die Abiturnote die ausschlaggebende Rolle spielen, sondern sollen auch die Erfahrungen in nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen und eine persönliche Eignung und Motivation für eine ärztliche Tätigkeit auf dem Land berücksichtigt werden. Mit

Beginn des Wintersemesters 2020/21 soll diese Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber des Studiums Humanmedizin eingeführt werden.

Die Stiftung für Hochschulzulassung benötigt bis zum 15. Juli eines Jahres eine Namensliste mit den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern für diese Quote. Die Abiturprüfungen sind erst kurz vorher abgeschlossen worden. Es verbleibt damit keine ausreichende Zeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens. Der Abiturjahrgang 2019 kann sich daher mit einem Jahr Zeitverzug für das Wintersemester 2020/2021 bewerben.

Das Auswahlverfahren und die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Landarztquote anfallenden Aufgaben sollen durch die KVSA gegen Kostenerstattung übernommen werden.

C Alternativen

Die unter B genannten, bereits umgesetzten Maßnahmen stellen die in Betracht kommenden Alternativen dar. Diese flankierenden Maßnahmen sind jedoch nicht zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels gleich geeignet.

D Kosten

Die Kosten für die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere die Kostenerstattung für die KVSA, werden für den Doppelhaushalt 2020/2021 eingestellt.

Für die Übernahme des Auswahlverfahrens und der administrativen Aufgaben bei der Umsetzung der Landarztquote durch die KVSA werden unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbot zwei 0,5 VZÄ (Sachbearbeitung) und eine 1,0 VZÄ (Jurist/in) mit der Entgeltgruppe E 9 und E 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geplant.

Weitere Kosten werden für die Beteiligung der Stiftung für Hochschulzulassung geplant, die u. a. sicherstellen muss, dass erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber auf die Landarztquote im Vorabzugsverfahren nicht auch im regulären Hauptverfahren berücksichtigt werden. Die Stiftung sieht sich im Moment außer Stande, einen konkreten Betrag zu nennen. Gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen hat die Stiftung 50 000 € gefordert. Wird dieser Betrag auf die Verhältnisse in Sachsen-Anhalt übertragen, ist mit einer Forderung von maximal 12 000 € zu rechnen (300 € bis 600 € je Fall bei 20 zu vergebenden Studienplätzen).

Hinzu kommen Kosten für den Ankauf eines besonderen Auswahltestes inklusive Auswertung, wobei sich diese Kosten maßgeblich an der zu erwartenden Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber bemessen. Aufgrund von Erfahrungen aus Bayern bei der Entwicklung eines Auswahltestes wird mit 100 000 € Entwicklungskosten im ersten Jahr und Folgekosten von je 11 000 € in den Folgejahren geplant.

Darüber hinaus wird eine allgemeine Verwaltungskostenpauschale von 5 000 € pro Jahr in den Haushalt eingestellt.

Weiter besteht das Prozessrisiko, dass maximal alle 20 Medizinstudienplätze neu geschaffen werden müssen, sofern Klagen gegen das Gesetz selbst oder gegen das

Auswahlverfahren erfolgreich sind. Für die u. U. obsiegenden Klägerinnen und Kläger müssen zusätzliche Studienplätze geschaffen werden, weil die im Rahmen der Vorabquote vergebenen Plätze nicht mehr zurückgenommen werden können. Ein Medizinstudienplatz kostet rund 200 000 € für die Gesamtstudiendauer. Sollten alle für die Landarztquote vorgesehenen rund 20 Studienplätze zusätzlich errichtet werden, fielen Kosten von vier Mio. € pro Studienjahrgang an.

E Anhörung

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA), der Hausärzterverband Sachsen-Anhalt, die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt und die Medizinischen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haben Stellung genommen.

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass sowohl die hausärztliche als auch die fachärztliche Versorgung in ausgewählten Gebieten auf dem Land verbessert werden müsse.

Die Landesregierung wird weiterhin bei der Erarbeitung von Lösungskonzepten auch die Problematik bei der fachärztlichen Versorgung berücksichtigen. Zu bemerken ist, dass im Moment generell nur eine begrenzte Anzahl von Ärztinnen und Ärzten für die Versorgung in Sachsen-Anhalt zur Verfügung steht.

Der Regelungsgehalt und die Zielrichtung des Landarztgesetzes ist jedoch die Versorgung mit Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin in nach der gesetzlichen Bedarfsplanung als unterversorgt, drohend unterversorgt oder durch lokalen Versorgungsbedarf gekennzeichneten Regionen des Landes Sachsen-Anhalt.

Auch ist der Landesregierung bewusst, dass die mit der Landarztquote zu erwartende Entlastung bei der allgemeinmedizinischen Versorgung in Höhe von 20 Hausarztsitzen nur einen Teil des Versorgungsproblems wird lösen können. Dessen ungeachtet muss aber jede in Betracht kommende und mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbare Maßnahme zur Gegensteuerung ergriffen werden. Abwarten ist aufgrund auch der Langwierigkeit der Maßnahme „Landarztquote“ keine Option.

Die von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und den Kommunalen Spitzenverbänden geforderte generelle Erhöhung der Anzahl der Medizinstudienplätze wurde im „Masterplan Medizinstudium 2020“ bewusst offengelassen und als weiterer Auftrag an die bestehende Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft verwiesen, in der sowohl die Wissenschafts- als auch die Gesundheitsressorts beteiligt sind.

Weiter weist die Ärztekammer Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Höhe der Landarztquote mit 5 v. H. von der Vorgabe des „Masterplans Medizinstudium 2020“ von 10 v. H. abweicht. Dies ist zutreffend. Ursache dafür ist, dass die aufgrund des Staatsvertrages zur Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in allen Bundesländern gleich formulierte Vergabeverordnung der Stiftung in § 6 eine Gesamtvorabquote von 20 v. H. vorsieht. Da es aber bereits eine Reihe von anderen Vorabquoten gibt, verbleibt ein rechnerischer Rest von 7,6 v. H. Davon wurde ein Sicherheitsabschlag von 2,6 v. H. für mögliche weitere Vorabquoten abgezogen, so dass eine Landarztquote von 5 v. H. für Sachsen-Anhalt verbleibt.

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt fordert weiter die zeitnahe Umsetzung des Gesetzes, da bereits eine ausreichende Zahl von Abiturientinnen und Abiturienten in der Warteschleife sei.

Hierauf ist zu erwidern, dass im Haushaltsplan 2019 keine Mittel für die Umsetzung der Landarztquote eingestellt werden konnten, was jetzt für den Doppelhaushalt 2020/21 erfolgen soll.

Auch können die Voraussetzungen für die operative Umsetzung durch die KVSA nicht sofort geschaffen werden - auch wegen der noch ausstehenden Verordnung nach § 7 des Gesetzentwurfes und einer notwendigen Erstellung eines modifizierten Auswahltestes.

Die KVSA verweist auf die Vielzahl der von ihr bereits ergriffenen Maßnahmen, um dem Hausärztemangel insbesondere in ländlichen Regionen entgegenzutreten zu können. Sie begrüßt die Einführung der Landarztquote und sieht diese Maßnahme als einen weiteren Baustein, um auch zukünftig die hausärztliche Versorgung in ländlichen Regionen sicherstellen zu können.

Die KVSA und der Hausärzteverband Sachsen-Anhalt regen darüber hinaus an, in § 3 Abs. 2 den Begriff „Niederlassung“ in „Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit“ zu ändern. Damit wäre auch eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mitumfasst und entspräche dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b.

Weiter sollten nach Ansicht der Genannten der Aspekt der „Freiwilligkeit“ in § 3 Abs. 2 insoweit konkretisiert werden, als dass hierbei die Verpflichtung zur zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit davon unberührt bleibt.

Diese Hinweise sind in den Gesetzentwurf übernommen worden.

Weiter regen die KVSA und der Hausärzteverband Sachsen-Anhalt an, in der Verordnung nach § 7 eine Regelung hinsichtlich des konkreten Umfangs der hausärztlichen Tätigkeit sowie Regelungen über die Zahlung der Vertragsstrafe für den Fall aufzunehmen, dass das Medizinstudium nicht erfolgreich beendet werden konnte.

Diese Hinweise werden beim Verordnungsentwurf geprüft.

Die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) kritisiert, dass keine strukturierten Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern geplant sind. Weiter wird die Notwendigkeit für den Ankauf eines Studierfähigkeitstestes bezweifelt und nachgefragt, warum nicht der Mediziner-Test (TMS) eingesetzt werde.

Hierzu ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf, keine persönlichen Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern vorsieht, weil es hierfür derzeit keine objektiven und wissenschaftlich belegten Kriterien gibt und somit eine Angriffsfläche für Klagen von abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern geboten wird. Auch wäre der Aufwand für die Organisation und Durchführung dieser Gespräche angesichts der zu besetzenden 20 Studienplätze unverhältnismäßig hoch.

Die Motivation soll nach dem Landarztgesetz durch eine entsprechende Erweiterung des Studierfähigkeitstestes abgefragt werden. Der bestehende TMS berücksichtigt zwar auch die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber, doch fehlt die Prüfung der Eignung für die spezifischen Anforderungen für das Berufsbild der „Landärztin“ oder des „Landarztes“. Um diesen Prüfungskomplex müssten die bestehenden Testverfahren erweitert werden. Im Übrigen muss auch der bestehende TMS-Test bezahlt werden.

Die von der Medizinischen Fakultät der MLU kritisierten Personalkosten für zwei VZÄ sind angemessen, da die KVSA eine völlig neue Organisationseinheit schaffen muss. Eine Unterstützung durch die Stiftung für Hochschulzulassung scheidet aus. In Nordrhein-Westfalen wird mit vier VZÄ geplant.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der vorgesehenen Vertragsstrafe keinen richtigen Strafcharakter habe und die Gefahr von Freikäufen bestehe.

Hierauf ist zu erwidern, dass das vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebene Rechtsgutachten der Professoren Martini und Ziekow nach Auswertung ähnlich gelagerter Konstrukte zu dem Ergebnis kommt, dass eine Vertragsstrafe von bis zu 150 000 € angemessen sei. Die im Landarztgesetz vorgesehene Vertragsstrafe von 250 000 € überschreitet diesen Betrag bereits erheblich. Die Erfahrungen und die tatsächliche Entwicklung der Inanspruchnahme der Landarztquote werden Bestandteil des in § 8 vorgesehenen Berichtes an den Landtag sein.

Die Frage nach dem Prozedere zum Auffüllen freiwerdender Plätze innerhalb der Landarztquote ist nicht Regelungsgegenstand des Gesetzes.

Auf die Frage nach den Kosten für zusätzliche Studienplätze bei erfolgreichen Klagen ist zu sagen, dass dieses (Prozess-) Risiko vom Land Sachsen-Anhalt getragen werden wird.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und der Landkreistag Sachsen-Anhalt (Kommunale Spitzenverbände) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme grundsätzlich die Gesetzesinitiative begrüßt, erwarten aber wegen der langen Ausbildungsdauer der Ärztinnen und Ärzte keine kurzfristige Wirkung auf die ärztliche Versorgung.

Sie regen an, zusätzlich eine Vorabquote für den öffentlichen Gesundheitsdienst vorzusehen, da sich auch hier Nachbesetzungsprobleme abzeichnen.

Die Landesregierung beurteilt ebenfalls die Situation im öffentlichen Gesundheitsdienst als angespannt und wird den unterbreiteten Vorschlag fachlich prüfen.

Die Kommunalen Spitzenverbände kritisieren, dass sie kein Mitspracherecht bei der Auswahlentscheidung über den besonderen öffentlichen Bedarf durch die KVSA haben. Dies stehe im Widerspruch zu der politischen Forderung an die Städte, Gemeinden und Landkreise, die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung durch eigenes kommunales Engagement zu unterstützen.

Hier ist zu erwidern, dass die Auswahlkriterien in § 5 gesetzlich geregelt und von der KVSA umzusetzen sind. Ein eigenes Auswahlrecht besteht nicht.

Die in Frage kommenden Regionen für den besonderen öffentlichen Bedarf werden durch den Landesausschuss bestimmt, dem die gesetzliche Bedarfsplanung obliegt. In diesem Gremium der Selbstverwaltung sind die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen vertreten.

Im Rahmen des Ausnahmetatbestandes in § 3 Abs. 2 erfolgt die Entscheidung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, das diesen besonderen öffentlichen Bedarf und die Region im Benehmen mit der KVSA feststellt. Der Hinweis der Kommunalen Spitzenverbände wird insofern aufgegriffen, als im Rahmen der Verordnung nach § 7 die betroffene Kommune in dieser Region miteinbezogen werden wird, weil dort die konkrete Versorgungssituation vor Ort beurteilt und auch über die Möglichkeit der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die neuen Ärztinnen oder Ärzte diskutiert werden kann (z. B. Praxisräume etc.).

Die Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU) bezieht sich auf das Auswahlkriterium „Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem nichtärztlichen medizinischen oder pflegerischen Gesundheitsberuf“. Es wird bemängelt, dass Neuabiturienten ohne anrechenbare Berufsausbildung keine realistische Chance auf Zulassung in der Vorabquote hätten.

Hierauf ist zu erwidern, dass in § 5 Abs. 2 Nr. 3 b auch eine praktische Tätigkeit in einer ärztlich geleiteten Einrichtung von mindestens sechs Monaten Dauer als Auswahlkriterium herangezogen werden kann. Damit sollen gerade die Neuabiturienten angesprochen werden. Da es aufgrund der Besonderheiten im Verfahren mit der Stiftung für Hochschulzulassung ohnehin zu einem größeren Zeitverzug zwischen Abitur und Aufnahme des Studiums kommt, besteht ausreichend Zeit für diesen Personenkreis, sich um einen solchen Praktikumsplatz zu bewerben und damit das Auswahlkriterium zu erfüllen.

Weiter wird kritisch darauf hingewiesen, dass mit dem Auswahlkriterium dringend benötigte Fachkräfte der Gesundheitsberufe der Versorgung entzogen würden.

Hier ist zu entgegnen, dass sich die Landesregierung der Fachkräfteproblematik bewusst ist. Alternative Lösungen sind aber nicht ersichtlich. Auch in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz werden in den dortigen Landarztgesetzen auf die einschlägige Berufserfahrung und -tätigkeit abgestellt. Ebenso stellt die neue Eignungsquote im geplanten reformierten Staatsvertrag zur Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung auf ein solches Auswahlkriterium ab. In erster Linie werden dabei Bewerberinnen und Bewerber angesprochen, die sich nur für einen Gesundheitsfachberuf entschieden haben, weil sie keine Chancen im regulären Hauptverfahren auf einen Medizinstudienplatz gehabt haben.

Die Medizinische Fakultät der OvGU weist darauf hin, dass die Formulierung in § 5 den Eindruck hinterlasse, dass ausschließlich Motivation und persönliche Eignung für die hausärztliche Tätigkeit auswahlentscheidend seien.

Diese Sichtweise kann nicht geteilt werden. Die Auswahlkriterien in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 müssen kumulativ vorliegen. In Abs. 3 wird klargestellt, dass keinem dieser Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt. Die Gewichtung der Kriterien wird in der Verordnung nach § 7 erfolgen.

Weiter trägt die Medizinische Fakultät der OvGU vor, dass im Gesetz nicht erläutert werde, wie die persönliche Eignung zu hausärztlichen Tätigkeit getestet werden soll.

Hier ist zu bemerken, dass aus diesem Grund nicht auf die bislang verfügbaren Testverfahren zurückgegriffen werden soll, sondern ein entsprechendes Testmodul durch einen externen Anbieter zusätzlich entwickelt werden muss.

Die Medizinische Fakultät der OvGU weist darauf hin, dass die KVSA, die die Aufgaben zur Umsetzung des Auswahlverfahrens übernimmt, aufgrund der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes einen Länderausgleich bei der Wertung der Abiturnote im Auswahlverfahren berücksichtigen müsse.

Die Medizinische Fakultät der OvGU bezweifelt, dass sich tatsächlich Bewerberinnen und Bewerber für die Landarztquote finden werden.

Hierauf wird erwidert, dass der Handlungsdruck aufgrund der Prognosen für die hausärztliche Versorgung in naher Zukunft hoch ist und mangels weiterer Alternativen ein solches Vorhaben geboten ist. Auf den Hinweis der Medizinischen Fakultät der OvGU, dass nur die wenigsten Bewerberinnen und Bewerber aufgrund ihres jungen Alters die Folgen ihrer Verpflichtung nicht abschätzen können, ist zu sagen, dass

die Verpflichtung freiwillig erfolgt. Dabei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Nachteile der Verpflichtung mit der Chance auf einen Medizinstudienplatz, den sie im regulären Hauptverfahren vielleicht nicht erhalten können, genau abwägen. Dazu ist vorgesehen, umfassende Informationen in der Rekrutierungsphase anzubieten.

Die Medizinische Fakultät der OvGU weist weiter darauf hin, dass im Zulassungsverfahren klarzustellen sei, ob Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung in der Vorabquote erhalten haben, weiter im Hauptverfahren beteiligt werden.

Die Medizinische Fakultät der OvGU äußert die Befürchtung, dass es zu einer Absenkung des Niveaus komme, wenn nicht weiterhin die Abiturnote und die Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern berücksichtigt werden.

Hierauf wird erwidert, dass die Abiturnote als Auswahlkriterium weiterhin bewertet wird. Auch wird mit dem durchzuführenden Test nach wie vor die Studierfähigkeit für das Medizinstudium getestet. Der Test wird nur um das Kriterium der Berufsgerechtigkeit erweitert.

Es erfolgten in den Stellungnahmen noch eine Reihe weiterer Hinweise, die aber nicht in direktem Bezug zum Erlass des Landarztquotengesetzes stehen. Sie werden in den jeweiligen Verfahrens- und Themenbereichen berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf ist abschließend auch mit dem neu gefassten Staatsvertrag zur Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung vereinbar.

Die in Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages geregelte Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, ist durch die Neufassung unberührt geblieben. Sie bildet damit die Rechtsgrundlage für die Bildung von Landarztquoten in den Ländern. Der Beschluss für eine entsprechende Ergänzung der Vergabeverordnungen der Länder ist im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung in der Sitzung am 7. November 2018 gefasst worden.

Entwurf

Gesetz
zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt
(Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA).

§ 1
Zielsetzung

Dieses Gesetz dient der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten, drohend unterversorgten Gebieten und in Gebieten mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.

§ 2
Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg können beginnend ab dem Wintersemester 2020/2021 im Rahmen der Vorabquote in Höhe von 5 v. H. der jeweils an den Universitäten verfügbaren Studienplätze gemäß Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 362) zugelassen werden, wenn sie
1. ihre Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit in einem strukturierten Auswahlverfahren gegenüber der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Regelungen des § 5 nachweisen und
 2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung zur Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren, wobei die Weiterbildung in Sachsen-Anhalt absolviert werden soll, und
 - b) nach Abschluss der Weiterbildung eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt aufzunehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Bereichen auszuüben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.
- (2) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 abgesichert.

§ 3 Besonderer öffentlicher Bedarf

- (1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht in den Regionen, in denen der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat.
- (2) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht auch in solchen Regionen, bei denen Sachgründe die Prognose rechtfertigen, dass mehr Hausärztinnen und Hausärzte benötigt werden als sich dort für die hausärztliche Tätigkeit entscheiden werden. Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, stellt diesen besonderen öffentlichen Bedarf und die Region im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt fest. Die Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit in dieser Region erfolgt in Abweichung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b nur freiwillig. Die Verpflichtungsdauer von 10 Jahren bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Vertragsstrafe

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Strafzahlung in Höhe von 250 000 Euro, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommen.
- (2) Die zuständige Stelle nach § 6 kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 einen Aufschub gewähren oder auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Dabei müssen gewichtige und außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die nicht vorhersehbar waren, dem Einfluss der Bewerberin oder des Bewerbers entzogen sind und die ihnen die Tätigkeit als Hausarzt im Sinne der Verpflichtung unzumutbar machen. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn eigene gesundheitliche Umstände die Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b unmöglich oder die Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger einen Umzug in eine Region nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b unmöglich machen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die zuständige Stelle (§ 6) trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Auswahlkriterien gemäß § 2 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren richtet sich nach
 1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote, die in entsprechender Anwendung der Anlage 2 zu § 11 Abs. 3 Satz 1 der Vergabeverordnung Stiftung vom 1. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 388), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 23. März 2018 (GVBl. LSA S. 31), für Hochschulzulassung ermittelt wird,

2. dem Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests, in welchem die Motivation und persönliche Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit geprüft wird, und
3. der Art und Dauer
 - a) einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem nichtärztlichen medizinischen oder pflegerischen Gesundheitsberuf oder
 - b) einer praktischen Tätigkeit in einer ärztlich geleiteten Einrichtung von mindestens sechs Monaten Dauer,

die über die besondere Eignung für den Studiengang Humanmedizin Aufschluss geben können.

- (3) Es ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt. Näheres ist in der Verordnung nach § 7 zu regeln.

§ 6 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach diesem Gesetz ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt - Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Rahmen des Sicherstellungsauftrages und der Förderung der vertragsärztlichen Versorgung diese Aufgabe wahrnimmt. Die Personal- und Sachkosten werden vom Land Sachsen-Anhalt erstattet.

§ 7 Verordnungsermächtigungen

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen insbesondere über

1. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang Humanmedizin im Rahmen der Vorabquote (§ 2 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Nummer 1 (§ 2 Abs. 2),
3. die Feststellung der Regionen, in denen ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht (§ 3),
4. die Einzelheiten des Auswahlverfahrens durch die zuständige Stelle nach § 6 und die Auswahlkriterien (§ 5),
5. die Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Stelle und zur Kostenerstattung (§ 6),
6. die Rückzahlungsmodalitäten der Vertragsstrafe nach (§ 4),
7. den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung im Auswahlverfahren.

§ 8 **Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 9 **Überprüfung des Versorgungsbedarfs**

Die Prognoseentscheidung über den künftigen Bedarf an hausärztlicher Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen des Landes Sachsen-Anhalt ist unter Berücksichtigung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten nach diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Positionen der freien Berufswahl, der Hochschulautonomie und die allgemeine Handlungsfreiheit zu gewährleisten.

§ 10 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz soll ein Beitrag zur Sicherstellung der hausärztlichen medizinischen Versorgung in unterversorgten, drohend unterversorgten Gebieten oder Gebieten mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf des Landes Sachsen-Anhalt geleistet werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollen im Rahmen einer Vorabquote einen Studienplatz der Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhalten, wenn sie sich dazu verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin für 10 Jahre als Hausärztin oder Hausarzt in ländlichen Regionen in Sachsen-Anhalt tätig zu sein.

Erlaubt die Verfassung grundsätzlich die Zuteilung eines Kontingents von Studienplätzen nach Maßgabe der Bereitschaft, sich in unterversorgten Regionen niederzulassen, bedarf die Ausgestaltung dieses Modells einer einfachgesetzlichen Konkretisierung¹. Diese unterliegt engen verfassungsrechtlichen Grenzen, da Grundrechte sowohl der konkurrierenden Bewerber um einen Medizinstudienplatz als auch der zur landärztlichen Tätigkeit Verpflichteten in nicht unerheblicher Weise berührt werden².

Auswahlkriterien für die Bewerberinnen und Bewerber ist die Abiturnote, das Ergebnis eines durchzuführenden Eignungstests und das Vorliegen einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit in einem nichtärztlichen medizinischen oder pflegerischen Gesundheitsberuf. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und dem Ministerium der Finanzen erstellt wird.

Die operative Umsetzung auf Grundlage dieser Rechtsverordnung erfolgt durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, die diese Aufgaben gegen Kostenerstattung zu übernehmen bereit ist.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Zielsetzung):

Das Gesetz dient dazu, die hausärztliche Versorgung in Sachsen-Anhalt in den Regionen und Bereichen zu sichern, die unterversorgt, von Unterversorgung bedroht sind oder für die ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde. Diese Bereiche werden durch die Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und der Krankenkassen nach § 90 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Bedarfsplanung festgelegt.

¹ Martini/Ziekow, Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Einführung und Ausgestaltung einer Quote zur Sicherstellung der primärärztlichen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, bei der Zulassung zum Medizinstudium, Gutachten 2015, S. 124

² so Prof. Dr. Huster im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 13.11.2018 zum – LAG NRW

Zu § 2 (Zulassung):

Nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBL. LSA 2009 S. 362) werden bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze für bestimmte Gruppen von Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten. Nach Abzug der bereits bestehenden Vorabquoten in Höhe von 12,4 v. H. verbleiben 7,6 v. H. der Studienplätze. Nach einem Sicherheitsabschlag für mögliche weitere Vorabquoten von 2,6 v. H. werden 5 v. H. für eine Landarztquote im Rahmen des besonderen öffentlichen Bedarfs festgesetzt.

Die Stiftung für Hochschulzulassung benötigt bis zum 15. Juli eines Jahres eine Namensliste mit den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern für diese Quote. Die Abiturprüfungen sind erst kurz vorher abgeschlossen worden. Es verbleibt damit keine ausreichende Zeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens durch die KVSA. Der Abiturjahrgang 2019 kann sich daher mit einem Jahr Zeitverzug für das Wintersemester 2020/2021 bewerben.

§ 2 sieht weiter vor, dass Bewerberinnen und Bewerber über eine Vorabquote für den Studiengang Humanmedizin zugelassen werden können, wenn sie sich verpflichten, nach ihrem Studium und einer entsprechend einschlägigen Weiterbildung in einem Bereich der hausärztlichen Versorgung zehn Jahre tätig zu werden, in denen der Landesausschuss die Entscheidung nach § 100 SGB V (Feststellung der Unterversorgung, der drohenden Unterversorgung oder des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Gebieten) getroffen hat. In diesen Gebieten liegt damit ein besonderer öffentlicher Bedarf vor.

Die Bindungsdauer von 10 Jahren orientiert sich an der Regelung für Sanitätsoffiziere der Bundeswehr und der Rechtsprechung zur zulässigen Dauer der Verpflichtung für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin soll in Sachsen-Anhalt absolviert werden, um die Region kennenzulernen und Kontakte zu zukünftigen Kolleginnen und Kollegen knüpfen zu können, insbesondere Kontakte für eine mögliche Praxisübernahme auf dem Land.

Zu § 3 (Besonderer öffentlicher Bedarf):

Das Hochschulrahmengesetz und der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung sehen die Möglichkeit vor, Vorabquoten für Bewerberinnen und Bewerber auf einen Studienplatz der Humanmedizin zu bilden, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen des öffentlichen Bedarfs auszuüben. § 3 stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Landarztquote in Sachsen-Anhalt dar.

Das spätere Einsatzgebiet der künftigen Hausärztinnen und Hausärzte steht zu Beginn der Verpflichtung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der großen zeitlichen Differenz noch nicht fest. Es muss aber soweit wie möglich eingrenzbar sein. Deswegen wird auf die Entscheidungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 SGB V verwiesen, der im Rahmen der gesetzlichen Bedarfsplanung die Unterversorgung, die drohende Unterversorgung oder den zusätzli-

chen lokalen Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen feststellen muss. Bei diesen Regionen handelt es sich dann um die Gebiete, bei denen der besondere öffentliche Versorgungsbedarf besteht.

Unabhängig von den Kategorien der gesetzlichen Bedarfsplanung kann es im Einzelfall auch zu Versorgungsengpässen in nicht unterversorgten Regionen kommen, die auch nicht von den Regelungen zum zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf erfasst werden. Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 soll auch hier eine kurzfristige Interventionsmöglichkeit durch das Land bieten. Danach soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Niederlassung auch in solchen Regionen zuzulassen, die nicht von den Beschlüssen des Landesausschusses erfasst sind. Diese Regionen bestimmt das Land im Benehmen mit der KVSA. Da diese Regionen aber nicht vorab eingrenzbar sind, kommt nur eine freiwillige Niederlassung durch die Hausärztinnen und Hausärzte in Betracht. Es wird klargestellt, dass diese Ausnahmeregelung die Verpflichtungsdauer von 10 Jahren in § 2 Abs. 1 Nr. 2 b unberührt lässt.

Es ist vorgesehen, eine Beteiligung der Kommune dieser betroffenen Region in der Verordnung nach § 7 vorzusehen, weil dort die konkrete Versorgungssituation vor Ort beurteilt und auch über die Möglichkeit der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die neuen Ärztinnen oder Ärzte diskutiert werden kann (z. B. Praxisräume etc.).

Zu § 4 (Vertragsstrafe):

§ 4 stellt die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen dar. Studienplätze nach diesem Gesetz werden nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich zuvor verpflichten, nach dem Medizinstudium eine Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren und für zehn Jahre eine vertragsärztliche Tätigkeit in unterversorgten, von Unterversorgung bedrohten Gebieten oder in Gebieten mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf auszuüben. Zur Absicherung der Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 € vorgesehen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach den Kosten eines Medizinstudiums an öffentlichen Hochschulen von rund 200.000 € und dem besonderen Strafcharakter der Maßnahme. Die Vertragsstrafe zielt maßgeblich auf die Durchsetzung der Verpflichtung ab, um die Rechtfertigung der Privilegierung gegenüber den weiteren Bewerberinnen und Bewerbern zu gewährleisten.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe die Bewerberinnen und Bewerber nicht in eine existenzielle Bedrängnis bringen darf, ist in Absatz 2 eine Härtefallregelung vorgesehen. Allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend ist diese als Ausnahmetatbestand restriktiv auszulegen und nur bei existentiellen Notlagen anwendbar. Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren, dem Einfluss der Bewerberin oder des Bewerbers entzogen sind und die ihnen die hausärztliche Tätigkeit im Sinne der Verpflichtung unzumutbar machen. Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen.

Zu § 5 (Auswahlverfahren):

§ 5 regelt das Auswahlverfahren durch die zuständige Stelle nach § 6, falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund der Quote gemäß § 2 Satz 1 dieses Gesetzes übersteigt. Im Rahmen der Auswahlentscheidung werden die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufs überprüft. Die Orientierung an Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten in Verbindung mit Empathie und Sozialkompetenz sind wichtige Schlüsselfaktoren des ärztlichen Berufs.

Daher sollen neben der Abiturnote auch andere Auswahlkriterien stärker zur Geltung kommen. Bereits bei der Zulassung zum Studium soll die fachliche und persönliche Eignung für die hausärztliche Tätigkeit auf dem Land berücksichtigt werden. Um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen, werden die möglichen Auswahlkriterien gesetzlich festgelegt. Als Auswahlkriterien sind neben der Durchschnittsnote das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstests sowie die Art und Dauer einer einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten vorgesehen. Die von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellte Liste der einschlägigen Berufe soll dabei herangezogen werden.

Mit der Regelung zu der praktischen Tätigkeit soll eine Ungleichbehandlung mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern verhindert werden, die nach dem Abitur keine entsprechende Ausbildung begonnen haben. Da es ohnehin einen Zeitverzug zwischen der Ablegung der Abiturprüfungen und dem Beginn des entsprechenden Wintersemesters gibt, ist die geforderte Dauer von mindestens sechs Monaten angemessen.

Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2017) gerecht zu werden, ist vorgesehen, dass keinem der vorgenannten Kriterien ein maßgeblicher Einfluss zukommt. Die nähere Konkretisierung der Auswahlkriterien und ihre Gewichtung wird in der Verordnung gemäß § 7 geregelt.

Zu § 6 (Zuständige Stelle):

Die KVSA als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird die Aufgaben zur Umsetzung des Auswahlverfahrens und der notwendigen administrativen Aufgaben übernehmen. Dies erfolgt im Rahmen des Sicherstellungsauftrages und der Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt. Die Verordnung nach § 7 wird dazu den erforderlichen Zuständigkeitsbereich und Handlungsrahmen bestimmen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in einem Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der KVSA. Die Übernahme der Aufgaben erfolgt gegen Kostenerstattung, die in dem Vertrag geregelt wird.

Weitere öffentlich-rechtliche Institutionen kommen nicht in Betracht oder haben die Übernahme abgelehnt.

Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden vom Land Sachsen-Anhalt erstattet, da es sich um eine Aufgabe der Daseinsfürsorge handelt.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung):

In § 7 ist normiert, dass das für Gesundheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen in einer Verordnung die nähere Ausgestaltung zum weiteren Verfahren regeln wird. Auch die Konkretisierung inhaltlicher Auswahlkriterien und ihre Gewichtung sind von der Verordnungsermächtigung umfasst.

Gemäß der Vereinbarkeit von Landesgesetzen in Sachsen-Anhalt mit den Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen soll die Verordnung auch Regelungen zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in dem Auswahlverfahren nach diesem Gesetz treffen.

Zu § 8 (Berichtspflicht):

Um erste Auswirkungen des Gesetzes überprüfen zu können, wird ein Bericht mit Ablauf des 31. Dezember 2023 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt werden vier Auswahlverfahren durchgeführt worden sein.

Zu § 9 (Überprüfung des Versorgungsbedarfs):

Das Gesetz greift sowohl in die grundrechtlich geschützten Positionen der freien Berufswahl und der Berufsausübung, der Hochschulautonomie und der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Die Gewährleistung einer hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen stellt jedoch ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut dar, das einen solchen Eingriff rechtfertigt³. Die Angemessenheit und die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs müssen deshalb regelmäßig überprüft werden, indem die Prognoseentscheidung über den künftigen Bedarf an hausärztlicher Versorgung in den ländlichen Regionen unter Berücksichtigung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten nach diesem Gesetz neu getroffen wird.

Zu § 10 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

³ so auch Martini/Ziekow „Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Einführung und Ausgestaltung einer Quote zur Sicherstellung der primärärztlichen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, bei der Zulassung zum Medizinstudium - Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit - Stand: 20.12.2015“ und Huster „Gutachten zur Ausgestaltung der Landarztquote in Nordrhein-Westfalen, 01.06.2018.“



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Frau Abteilungsleiterin
Karen Müller
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 22. Februar 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt - LAG LSA)

Sehr geehrte Frau Müller,

für den übersandten Gesetzentwurf und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Landesregierung die Gefahr einer hausärztlichen Unterversorgung insbesondere in ländlichen Regionen anerkennt und darauf mit dem Landarztgesetz reagieren will. Kurzfristige Wirkungen der gesetzlichen Neuordnung auf die ärztliche Versorgung erwarten wir aber nicht, da die Ausbildung bis zum Erwerb der Facharztqualifikation mehr als 10 Jahre dauert.

Angesichts der bereits heute bestehenden großen Schwierigkeiten, für den öffentlichen Gesundheitsdienst Ärzte in ausreichender Zahl zu gewinnen, sollte auch eine Vorabquote für den öffentlichen Gesundheitsdienst vorgesehen werden. Anderenfalls sehen wir sowohl für das Land als auch für die Landkreise und kreisfreien Städte erhebliche Schwierigkeiten, zukünftig den Bedarf an Ärzten in diesem Bereich zu decken. Gleichzeitig würde die Möglichkeit geschaffen, den ärztlichen Nachwuchs bereits frühzeitig an die besonderen Anforderungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes heranzuführen.

Bedenklich ist zudem, dass die Vorabquote von 5 % (= 20 Studienplätze) nicht mit einer Erhöhung der Gesamtzahl der zurzeit 400 Medizinstudienplätze (für Studienbeginner) in Sachsen-Anhalt einhergeht. Die über die Vorabquote zugelassenen späteren Ärzte werden deshalb an anderer Stelle fehlen, z. B. in der fachärztlichen Versorgung, in den Krankenhäusern oder im öffentlichen Gesundheitsdienst. Auch in diesen Bereichen fehlen bereits heute in großer Zahl qualifizierte Ärzte.

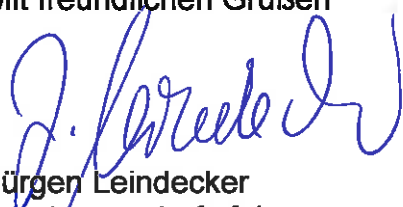
Wir würden uns deshalb wünschen, dass die Gesamtzahl der Medizinstudienplätze in Sachsen-Anhalt kurzfristig um mindestens 10 %, besser um 20 % gesteigert wird.

Kritisch stellen wir überdies fest, dass eine kommunale Mitsprache bei der Auswahlentscheidung durch die Kassenärztliche Vereinigung fehlt. Auch bei der Entscheidung über einen besonderen öffentlichen Bedarf (§ 100 SGB V) ist eine kommunale Mitwirkung bisher nicht vorgesehen.

Dies steht deutlich im Widerspruch zu politischen Forderungen an die Städte, Gemeinden und Landkreise, die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung durch eigenes kommunales Engagement zu unterstützen.

Für ein weiterführendes Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Digitale Infrastrukturen der Zukunft – Die integrierte Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

(Fortschreibung der NGA-Breitbandstrategie vom 27.10.2015)

Anlagen zu TOP 15.7

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung

2. Bestandsaufnahme

- Versorgung mit schnellen Anschlüssen (Stand: Ende 2017)
- Eigenwirtschaftlicher Ausbau ab 2009
- Geförderter Ausbau 2009-2020

3. Ziele

- Festnetz: flächendeckend Glasfaser und Gigabit
- Mobilfunk: LTE-Lückenschluss und 5G
- WLAN: Ausweitung der offenen und kostenfreien Angebote
- Schulen: Glasfaser für alle bis Ende 2020
- Öffentliche Gigabitnetze (Landesverwaltung, Kommunen)

4. Voraussetzungen

- Abschluss laufender Projekte bis Ende 2020
- Zügige Genehmigungsverfahren
- Angepasstes Beihilferegime
- Mobilfunk-Förderung

5. Umsetzung

- Sinnvolle Prioritätensetzung
- Administration aus einer Hand
- Integrierte Infrastrukturentwicklung
- Breitband- und Infrastrukturatlas
- Ausbau im Wettbewerb und in Kooperation
- Fördermoratorium

6. Finanzierung

- EU-Mittel
- Bundesförderung
- Bund- Länder-Programme
- Erlöse Frequenzversteigerung 2018
- Landesmittel
- Kreditfinanzierung

7. Attraktive Gigabit-Anschlüsse

- Nachfrage-Stimulation durch innovative Dienste
- Schnelles Internet für alle, aber bezahlbar
- Etablierung eines Voucher-Systems für mehr Glasfaserkunden

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Strategie löst die NGA-Strategie des Landes aus dem Oktober 2015 ab. Sie berücksichtigt die politischen Zielsetzungen der Koalitionsverträge von 2016 (Land) sowie 2018 (Bund) und erfüllt einen wesentlichen Auftrag aus der Digitalen Agenda des Landes.

Das bisherige Ausbauziel (50 Mbit/s für Privathaushalte, 100 Mbit/s symmetrisch für Unternehmen in Gewerbegebieten) wird zukunftssicher angepasst und auf mindestens 1 Gbit/s festgelegt. Neu ist zudem, dass nicht mehr nur der Festnetzausbau, sondern auch der Mobilfunk in die Strategie einbezogen wird. Elemente der Gigabitstrategie sind zudem Sondervorhaben, insbesondere der zügige Anschluss der Schulen ans Glasfasernetz.

Die Strategie folgt dem Grundgedanken, dass der Ausbau digitaler Infrastrukturen weiterhin vorrangig in der Hand privater Unternehmen liegen sollte. Sie verfügen über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen, um den Netzausbau zügig voranzutreiben. Die Rolle der öffentlichen Hand hat „subsidiären“ Charakter. Nur dort, wo der privatwirtschaftlich organisierte und finanzierte Eigenausbau nicht stattfindet, muss die öffentliche Hand eingreifen.

Zeitlich gesehen beginnt der Netzausbau gemäß dieser Strategie nicht unmittelbar mit ihrer Veröffentlichung, sondern im Bereich des Mobilfunks im Jahr 2019 und im Bereich des Festnetz-Gigabit-Ausbaus zu Beginn des Jahres 2021. Zuvor werden die laufenden Ausbauprojekte umgesetzt.

Dennoch ist die frühzeitige Formulierung dieser Strategie notwendig, weil für die Schaffung von Gigabitnetzen eine Vielzahl von Voraussetzungen erforderlich ist, die in den nächsten Monaten zu schaffen sind.

2. Bestandsaufnahme

Versorgung mit schnellen Anschlüssen (Stand: Ende 2017)¹

55,1 Prozent der Haushalte in Sachsen-Anhalt verfügten Ende 2017 über einen kabelgebundenen Anschluss (Festnetz, nicht LTE) von mindestens 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit. In die Statistik gehen insgesamt 1.165.200 Haushalte ein.

Damit liegt Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich weiterhin auf Platz 16. Vorn liegen die Stadtstaaten, die anderen ostdeutschen Flächenländer belegen die Plätze vor Sachsen-Anhalt mit Quoten jenseits der 60 Prozent. Die Quote für das gesamte Bundesgebiet beträgt 80,5 Prozent.

Innerhalb Sachsen-Anhalts (Landkreise und kreisfreie Städte) reicht die Spanne bei 50 Mbit/s-Anschlüssen von 27,4 Prozent (Jerichower Land) bis 83,2 Prozent (Magdeburg). Auf Ebene der Gemeinden sind teilweise Werte jenseits der 90 Prozent zu verzeichnen, ebenso aber finden sich auch Werte von unterhalb zehn Prozent.

Bezogen auf die relevanten Anschlusstechnologien ergibt sich folgendes Bild: 37,2 Prozent der 50 Mbit/s-Anschlüsse werden über VDSL/Vectring versorgt, 36,8 Prozent über Kabel-TV sowie 5,4 Prozent über Glasfaser/FTTB/H. Gerade in den Städten verfügt somit eine Vielzahl von Haushalten über zwei Anschlussmöglichkeiten. Die Glasfaser-Anschlüsse finden sich insbesondere in Gewerbegebieten.

¹ Angaben gemäß Breitbandatlas BMVI/TÜV Rheinland

Seit 2010 hat in Sachsen-Anhalt im Bereich der Festnetzversorgung eine kontinuierliche Aufwärtsentwicklung stattgefunden. Seinerzeit lag der Wert bei 6,4 Prozent.

Die LTE-Versorgung (Mobilfunk der 4. Generation) lag Ende 2017 in Sachsen-Anhalt bei 96,2 Prozent. Dies entspricht exakt der bundesweiten Quote. Innerhalb Sachsen-Anhalts reicht die Spanne hier von 90,2 Prozent (Landkreis Stendal) bis 100 Prozent (Halle).

Die 900 sachsen-anhaltischen Schulen waren Ende 2017 zu rund 60 Prozent mit 50 Mbit/s-Anschlüssen versorgt. 209 Schulen waren sogar mit 100 Mbit/s-Anschlüssen versorgt, davon allerdings nur 36 über einen Glasfaseranschluss.

Die Versorgung der Unternehmen stellt sich wie folgt dar: 70 Prozent der sachsen-anhaltischen Unternehmen verfügen derzeit über eine Anschlussmöglichkeit von mindestens 50 Mbit/s. In die Statistik gehen 106.285 Betriebe ein. Die Quote liegt damit deutlich über der der Privathaushalte. Im Ländervergleich nimmt Sachsen-Anhalt hier immerhin den 12. Platz ein, gleichauf mit Sachsen und noch vor dem Saarland, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Bundesweit liegt die Quote bei 79 Prozent.

Eigenwirtschaftlicher Ausbau ab 2009

In Sachsen-Anhalt sind derzeit rund 40 Netzbetreiber aktiv, die schnelles Internet anbieten. Mit den 15 größten dieser Netzbetreiber führt das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung derzeit sogenannte Perspektivgespräche. Die Festnetzversorgung beruht zu einem überwiegenden Teil auf dem eigenwirtschaftlichen Ausbau. Dieser wird mit unterschiedlichen Technologien realisiert.

Die Kabelnetzbetreiber haben ihre Netze fast vollständig rückkanal- und damit internetfähig gemacht. Inzwischen werden über diese Netze Downloadgeschwindigkeiten von mehr als 100 Mbit/s erreicht.

Nicht nur die Telekom, auch heimische Netzbetreiber (z.B. MDDSL, Stadtwerke Merseburg, wittenberg-net und andere) haben ihre Backbone-Netze auf Glasfaser umgestellt, die aktive Technik erneuert und erreichen somit über die noch existierenden Telefonleitungen (Kupfer-Hausanschlüsse) Bandbreiten bis zu 100 Mbit/s. Eine wichtige Rolle spielt hier die Erneuerung der veralteten OPAL-Netze durch die Telekom, die in vielen Teilen des Landes zu modernisierten Netzen geführt hat.

Der FTTH/B-Ausbau wird ebenfalls in erheblichem Maße privatwirtschaftlich realisiert. Hier stehen derzeit insbesondere die Gewerbegebiete im Fokus.

Vereinzelte sind zur Überbrückung auch Funknetze realisiert worden, die derzeit noch genutzt werden, aber in den nächsten Monaten durch geeignete Festnetztechnologien überbaut werden.

Auch für die kommenden Jahre sind erhebliche eigenwirtschaftliche Investitionen in den Netzausbau verbindlich angekündigt. Neben der Telekom und den etablierten heimischen Netzbetreibern starten auch bundesweit agierende Netzbetreiber zunehmend Investitionen in Sachsen-Anhalt (Inexio aus dem Saarland, Deutsche Glasfaser aus NRW/Niederlande). Lokal tätige Kabelnetzbetreiber (Heuer & Sack (Wernigerode), Antec (Salzatal), Getec Media (Thale)) investieren in kleine Kabelnetze und erschließen damit ebenfalls tausende von Haushalten.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der seit 2009 eigenwirtschaftlich geschaffenen schnellen Anschlüsse auf mehr als 500.000.

Geförderter Ausbau 2009-2020

Bereits im Mai 2009 hatte die Landesregierung eine Breitbandstrategie² für Sachsen-Anhalt beschlossen, in deren Mittelpunkt die Beseitigung sogenannter „weißer Flecken“ der Grundversorgung stand. Es galt zu diesem Zeitpunkt somit, eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 2 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit zu erreichen.

Bis zum Jahr 2013 konnte dieses Ziel nahezu vollständig erreicht werden. Dafür wurden rund 33 Mio. Euro Fördermittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und dem Konjunkturpaket II in den Aufbau neuer Breitband-Infrastrukturen investiert. Dazu mussten die Kommunen - 78 von 122 der hauptamtlich verwalteten Kommunen (Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden und Städte) beteiligten sich, Landkreise waren in dieser Phase nicht als Zuwendungsempfänger vorgesehen - fünf Millionen Euro kommunalen Eigenanteil beitragen. Insgesamt wurden in der Phase der Förderung der Grundversorgung 239 Förderprojekte realisiert. Insgesamt profitierten davon 730 Orts- bzw. Stadtteile, 350.000 Einwohner sowie rund 20.000 Gewerbetreibende, Freiberufler, Unternehmen. Die durchschnittlichen Ausbaukosten pro Orts- bzw. Stadtteil beliefen sich auf rund 45.000 Euro. Die Ausbaukosten pro Haushalt lagen durchschnittlich bei rund 170 Euro.

Bereits in der Phase der Förderung der Grundversorgung wurde zu 90 Prozent in kabelgebundene Infrastrukturen investiert, die ohne erneuten Einsatz von Fördermitteln weiter aufgerüstet werden konnten und somit (s.o.) den eigenwirtschaftlichen Ausbau beförderten.

Seit 2015 wird nunmehr der Ausbau von NGA-Netzen gefördert, die mindestens 50 Mbit/s im Download erreichen (NGA-Strategie des Landes: Kabinett vom 27.10.2015). Unternehmen in Gewerbegebieten und Schulen sollen bereits im Zuge dieses Ausbaus mit symmetrischen Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s versorgt werden. Dafür stellen das Land und der Bund den Kommunen in Sachsen-Anhalt rund 300 Mio. Euro Fördermittel (ELER, EFRE, Bundesmittel, GRW, GAK) zur Verfügung. Durch die Kombination von Bundes- und Landesfördermitteln (EU-Mittel) kann der Breitbandausbau mit einer Quote von 90 Prozent gefördert werden. Kommunen, die sich in Haushaltskonsolidierung befinden, erhalten durch diese Kombination eine 100-Prozent-Förderung. Dadurch wurde sichergestellt, dass alle Kommunen – auch die haushaltsschwachen – die Breitbandförderung in Anspruch nehmen können.

Alle Landkreise (vereinzelt auch Gemeinden) befinden sich bereits in Breitbandförderverfahren. Einzige Ausnahme ist die Landeshauptstadt Magdeburg, in der kein „Marktversagen“ existiert. Die Städte Köthen und Bitterfeld-Wolfen und die Gemeinde Sülzetal konnten ihre Förderverfahren einstellen, weil dort ohne Förderung (mit Wirtschaftlichkeitslücke Null) ausgebaut wird.

² Beschluss der Landesregierung vom 5. Mai 2009

Mit EU- und Bundesmitteln werden gefördert:

- Gemeinde Hohe Börde,
- die Gemeinde Muldestausee,
- die Stadt Zerbst,
- die Lutherstadt Wittenberg,
- die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau,
- der Landkreis Jerichower Land,
- der Landkreis Mansfeld-Südharz,
- der Landkreis Harz,
- der Burgenlandkreis,
- der Salzlandkreis,
- der Saalekreis,
- die Stadt Aken,
- die Stadt Raguhn-Jeßnitz,
- die Stadt Bad Schmiedeberg,
- die Gemeinde Osternienburger Land,
- der Zweckverband Breitband Altmark (drei Projektgebiete).

Neben der kombinierten Landes-Bundes-Förderung fördert das Land in eigener Zuständigkeit folgende GRW-Projekte:

- die Stadt Zerbst,
- die Lutherstadt Wittenberg,
- die Gemeinde Kabelsketal,
- die Stadt Oranienbaum-Wörlitz,
- die Stadt Burg,
- die Stadt Genthin,
- die Stadt Wolmirstedt.

Hier werden jeweils große Gewerbegebiete mit Glasfaser ausgebaut.

Mit ELER- und GAK- bzw. EFRE-Mitteln werden gefördert:

- die Stadt Haldensleben,
- die Stadt Burg,
- der Zweckverband Breitband Altmark (Cluster 1),
- die Verbandsgemeinde Obere Aller,
- die Stadt Sandersdorf-Brehna,
- die Stadt Zörbig,
- die Stadt Südliches Anhalt,
- die Stadt Halle,
- die Stadt Salzwedel,
- die Stadt Stendal.

Ausschließlich mit Bundesmitteln werden gefördert:

- die Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
- die Stadt Wanzleben,
- die Stadt Oschersleben,
- die Gemeinde Barleben,
- die Gemeinde Niedere Börde,
- die Verbandsgemeinde Flechtingen,

- die Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
- die Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Acht von elf Landkreisen und die kreisfreien Städte haben sich für die Wirtschaftlichkeitslückenförderung entschieden. In den Landkreisen Salzwedel, Stendal, und Börde nehmen nicht alle Städte bzw. Gemeinden am Betreibermodell teil. Daraus resultiert ein Nebeneinander von Wirtschaftlichkeitslückenförderung und Betreibermodell.

Die Umsetzung aller geförderten Projekte soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Dann verfügt Sachsen-Anhalt aufgrund von Eigenausbau und gefördertem Ausbau über eine flächendeckende Versorgung von 50 Mbit/s (Downloadrate Privathaushalte) sowie über eine glasfaserbasierte Versorgung in Gewerbegebieten, für Schulen und eine Vielzahl öffentlicher Institutionen.

3. Ziele

Festnetz: flächendeckend Glasfaser und Gigabit

Die bisherigen differenzierten Bandbreitenziele (50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit für Privathaushalte, 100 Mbit/s symmetrisch für Unternehmen in Gewerbegebieten) werden durch das Gigabitziel abgelöst. Es stellt gleichzeitig ein Bandbreiten- und ein Infrastrukturziel dar. Denn Gigabitgeschwindigkeiten sind nur in Glasfasernetzen möglich, die flächendeckend bis in jedes Gebäude geführt werden müssen.

Bis zum Jahr 2030 soll das Gigabit-Ziel in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Dieses Ziel wurde in der Digitalen Agenda Sachsen-Anhalt definiert. Jeder Bürger und jedes Unternehmen soll dann die Möglichkeit haben, einen Glasfaseranschluss zu buchen.

Wünschenswert wäre, wenn das Ziel bereits 2025 erreicht werden könnte. Das ist allerdings an vielfältige Voraussetzungen gebunden, konkret:

- auskömmliche Finanzmittel durch Bund und EU,
- Entbürokratisierung und damit Beschleunigung der Antrags- und Förderverfahren,
- ausreichende Bau- und Planungskapazitäten,
- hohe Akzeptanz von Glasfaseranschlüssen in der Bevölkerung.

Mobilfunk: LTE-Lückenschluss und 5G

Alle „weißen Mobilfunklücken“ bezogen auf Telefonie und Datenkommunikation (4G/LTE) sollen vollständig geschlossen werden. Darüber hinaus soll ein sukzessiver Aufbau von 5G-Netzen erfolgen. Dafür soll in Sachsen-Anhalt mindestens ein 5G-Testfeld errichtet werden.

WLAN: Ausweitung der offenen und kostenfreien Angebote

Aufbauend auf dem bereits bestehenden WLAN-Förderprogramm des Landes sollen auch künftig weitere öffentliche und frei zugängliche WLAN-Netze an touristischen Hotspots sowie an ausgewählten touristischen Zielen (z. B. Straße der Romanik, Gartenträume) und in sozialen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (z. B. Jugendclubs) entstehen. Auch das öffentliche und frei zugängliche WLAN in Zügen und Bussen soll erweitert werden.

Parallel zur Errichtung kommerzieller WLAN-Netze sollen auch die Freifunknetze in Sachsen-Anhalt weiter ausgebaut werden.

Schulen: Glasfaser für alle bis Ende 2020

Alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sollen bis Ende 2020 mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden.

Öffentliche Gigabitnetze (Landesverwaltung, Kommunen)

Einer hochmodernen und leistungsfähigen digitalen Infrastruktur in der Fläche muss eine Landesinfrastruktur auf mindestens gleichem Niveau gegenüber stehen. Das ITN-XT als modernes Verwaltungsnetz muss deshalb schnellstmöglich etabliert werden. Zudem werden für alle Landesliegenschaften moderne WLAN-Ausstattungen angestrebt, die von der Verwaltung selbst, aber auch von Gästen genutzt werden können.

Das Land erwartet von den Kommunen, ihre Netze ebenfalls auf Gigabit-Niveau zu bringen.

4. Voraussetzungen

Abschluss laufender Projekte bis Ende 2020

Es gilt, die laufenden Breitbandausbauprojekte (gefördert und Eigenausbau) bis zum Jahr 2020 planmäßig und in hoher Qualität abzuschließen. Die im Zuge dieses Ausbaus entstehende Glasfaserinfrastruktur (Glasfaser in nahezu jedem Ort) ist Voraussetzung für den Gigabit-Glasfaser-Ausbau ab 2021.

Zügige Genehmigungsverfahren

Die im Zuge des Breitbandausbaus durch Kommunen und Land (Landesstraßenbaubehörde/LSBB) fälligen Baugenehmigungen müssen deutlich schneller als bisher erteilt werden. Investitionen privater Netzbetreiber dürfen nicht durch „Verschleppen“ von Genehmigungen nach § 68 TKG verhindert bzw. verzögert werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr wird gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung noch im Jahr 2018 Vorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungen vorlegen.

Angepasstes Beihilferegime

Auch weiterhin ist eine Aufgreifschwelle für den Einsatz von Fördermitteln zum Schutz privater Investitionen notwendig. Für den Ausbau von gigabitfähigen Netzen muss die aktuelle Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s allerdings auf mindestens 300 Mbit/s, ggfs. auch mit symmetrischen Übertragungsraten, erhöht werden. Die EU-Kommission muss endlich die Konsistenz zwischen den von ihr definierten Ausbauzielen und den beihilferechtlichen Regelungen für den Einsatz von Förderung herstellen.

Um geförderten Glasfaserausbau zu ermöglichen, sollte eine Abkehr vom Dogma der Technologieneutralität geprüft werden. Zwar sind die technologischen Entwicklungen im Mobilfunkbereich derzeit nicht absehbar. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass zukünftig auch „durch die Luft“ Gigabitgeschwindigkeiten erreicht werden. Dennoch ist die Glasfaser als Basisinfrastruktur unverzichtbar und muss deshalb prinzipiell förderfähig sein (bei Vorliegen eines Marktversagens unterhalb der neuen Aufgreifschwelle).

Neben der Aufgreifschwelle sind auch die Regelungen zum Nachweis des sog. „Marktversagens“ anzupassen. Insbesondere gilt es – bundesweit – festzulegen, dass Eigenausbauszusagen privater Netzbetreiber künftig vertraglich fixiert werden müssen.

Das angepasste Beihilferegime sollte einheitlich für ganz Deutschland gelten. Somit liegt es in der Verantwortung des Bundes, entsprechende Regelungen zu erwirken. Einzelfallnotifizierungen durch Länder oder gar Kommunen sind demgegenüber zu vermeiden.

Mobilfunk-Förderung

Derzeit ist beihilferechtlich nur der (Glasfaser-)Anschluss von bestehenden Mobilfunkstandorten förderfähig. Für den LTE-Lückenschluss sind jedoch neue Standorte erforderlich. Diese könnten bei "Marktversagen" (kein Mobilfunkbetreiber investiert in einen zum Lückenschluss notwendigen zusätzlichen Standort) durch die öffentliche Hand errichtet und privaten Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden.

Dies stellt eine Beihilfe dar und muss genehmigt werden. Der Bund sollte auch hier einheitliche Regelungen für Deutschland herbeiführen.

Sachsen-Anhalt bringt für die Förderung des Mobilfunks und von 5G-Projekten zunächst fünf Mio. Euro jährlich aus Landesmitteln auf (vorbehaltlich Beschluss Haushaltsgesetzgeber für 2019ff).

5. Umsetzung

Sinnvolle Prioritätensetzung

Vor allem wegen eingeschränkter Planungs- und Baukapazitäten kann Glasfaserausbau nicht überall im Land gleichzeitig stattfinden. In Fortsetzung der bisherigen Strategie gilt daher weiter der Grundsatz, dass der Ausbau von Unternehmen (insbesondere in Gewerbegebieten), Schulen und öffentlichen Einrichtungen und weiteren "Bedarfsträgern" höhere Priorität genießt und daher entweder isoliert durchgeführt oder zeitlich vorgezogen wird.

Administration aus einer Hand

Zurzeit ist die Breitbandförderung durch zeitaufwendige Antrags- und Förderverfahren (Bewilligungsbehörden bei Bund und Land, Kommunen als Zuwendungsempfänger mit Weiterleitungsfunktionen an Netzbetreiber) geprägt. Insbesondere das bisherige Konzept der Bundesbreitbandförderung ist zu bürokratisch gestaltet. Zu detaillierte Vorgaben, permanente Änderungen seit Inkrafttreten der Richtlinie und das zweistufige Bewilligungsverfahren haben zu erheblichen Verzögerungen in der Umsetzung geführt.

Daher sollte es künftig pro Ausbau-Projekt nur ein Verfahren und nur eine Bewilligungsbehörde geben; diese sollte im Land ansässig sein. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt hat im Verlauf der vergangenen Jahre belegt, dass sie in der Lage ist, Breitbandförderung effizient zu administrieren. Ihr Aufgabenspektrum könnte daher um die Ausreichung der durch den Bund bereitgestellten Gelder erweitert werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der Bund dem Land die Mittel aus dem geplanten Gigabit-Investitionsfonds zweckgebunden zur Verfügung stellt und gleichzeitig die Administration in die Hände des Landes gibt (Konzept einer "Auftragsverwaltung").

Mit der Administration aus einer Hand sollte der Verzicht auf Antragstellung und „Förderung“ im klassischen Sinne einhergehen. Im Rahmen der auch künftig vorzusehenden Förderung

einer Wirtschaftlichkeitslücke ausbauender Unternehmen sollen die Beihilfen daher direkt an die Unternehmen ausgereicht werden (ohne „zwischengeschaltete“ Kommune).

Für einen derartigen Paradigmenwechsel von "Bottom-Up" zu "Top-Down" ist die Landesebene geeignet. Zentral gesteuerte Infrastrukturprojekte auf Basis von landesweiten Analysen sind machbar und versprechen höhere Effizienz.

Zur Umsetzung des "Top-Down"-Ansatzes gründet das Land Sachsen-Anhalt bis Ende 2020 eine Landesgesellschaft für Digitale Infrastrukturen oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemeinsam mit der Investitionsbank alle Ausbauprogramme im Bereich der digitalen Infrastrukturen umsetzt. Zum 1. Januar 2021 nimmt die Landesgesellschaft (oder AöR) ihre Arbeit auf. Sie bildet in Ergänzung zur Arbeit des Fachreferats im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung gleichzeitig das Breitbandkompetenzzentrum des Landes - allerdings weniger mit beratender, eher mit operativer Funktion.

Zu den Aufgaben der Landesgesellschaft gehört auch die weitere Begleitung und Unterstützung etablierter und erfolgreicher Betreibermodelle, die aktuell bereits jetzt den Gigabitausbau forcieren.

Gleichzeitig gilt: kommunale Investitionen in Breitbandnetze werden am effizientesten durch kommunale Unternehmen (Stadtwerke) getätigt. Durch die beabsichtigte Änderung des § 128 KVG erhalten die kommunalen Unternehmen verbesserte Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeiten im Bereich der Breitbandversorgung.

Integrierte Infrastrukturentwicklung

Zu den wichtigsten Aufgaben der kommenden Jahre zählt die konsequente Umsetzung der Vorgaben des DigiNetzGesetzes im Land Sachsen-Anhalt (Glasfaser in Neubaugebieten, Mitverlegung bei Straßenbaumaßnahmen, erleichterte Verlegetechniken, ggfs. neue Vorgaben für Inhouse-Verkabelung durch Änderung der Landesbauordnung). Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erarbeiten bis zum Ende des dritten Quartals 2018 ein entsprechendes Konzept.

Die Landesgesellschaft für Digitale Infrastrukturen (oder AöR) übernimmt die Vermarktung von im Zuge der Mitverlegung entstehender Passivnetze bzw. Leerrohre.

Im Zuge des Netzausbaus sollten zudem weitere relevante Infrastrukturen mit betrachtet und geplant werden. Im Rahmen beispielsweise von Smart-City oder Smart-Country-Projekten sind etwa Investitionen in Elektromobilität oder Energienetze zu berücksichtigen. Wünschenswert sind Kombinationen bisher isoliert geplanter Investitionen (Beispiel: die Elektroladesäule als WLAN-Hotspot).

Der integrierte Netzausbau dient somit auch der Umsetzung verschiedener Vorhaben der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalt.

Breitband- und Infrastrukturatlas

Die konsequente Nutzung der Breitbandatlanten von Bund und Land sowie des Infrastrukturatlases der BNetzA für Versorgungs- und Bedarfsanalysen, Dokumentation bestehender Infrastrukturen, zu Planungszwecken und für Evaluation und Monitoring wird fortgeführt.

Ausbau im Wettbewerb und in Kooperation

Der Gigabit-Ausbau soll weitgehend durch privatwirtschaftliche Telekommunikationsunternehmen erfolgen. Für den Ausbau benötigen sie stabile und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen.

Die entsprechende, im Koalitionsvertrag Bund (2018) vorgesehene Regulierungs-Regelung zum privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau erscheint sachgerecht. Statt einer detaillierten Ex-Ante-Regulierung wird auf Open-Access, Kooperationen und Ex-Post-Kontrolle in Streitfällen gesetzt.

Der Verzicht auf eine explizite preisliche Glasfaser-Regulierung geht einher mit der zunehmenden Bereitschaft der Unternehmen, im Rahmen des Ausbaus zu kooperieren. Doppelinvestitionen in Glasfasernetze sind aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher (bei Einsatz von Fördergeldern) Sicht in der Regel wenig sinnvoll. Stattdessen müssen Open-Access-Modelle in den kommenden Jahren verstärkt werden.

Fördermoratorium

Die durch private Netzbetreiber und kommunale Netzbetreiber bereits errichteten Glasfaserinfrastrukturen sollten grundsätzlich nicht überbaut werden. Gleichzeitig bedürfen auch die Investitionen von Netzbetreibern im Rahmen von Wirtschaftlichkeitslückenprojekten eines Schutzes, der die Refinanzierung der Investitionen der Netzbetreiber und die Erreichung der Förderziele (Zweckbindungsfrist) sicherstellt.

Im Zuge der Konzeption künftiger Gigabit-Breitbandförderung sollte daher ein „Förder-Moratorium“ (zeitlicher Mindestabstand bis zum nächsten geförderten Projekt) erwogen werden. Dies sollte für alle derzeit in der Förderung befindlichen Projekte gelten. Die Dauer des Moratoriums muss nicht notwendigerweise sieben Jahre (Zweckbindungszeitraum) betragen. Zu definieren wäre eine "angemessene" Dauer ab Inbetriebnahme (beispielsweise drei Jahre).

6. Finanzierung

EU-Mittel

In der neuen EU-Strukturfondsperiode ab 2021 sollen erneut Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Ausbau von Gigabitnetzen akquiriert werden. Neben der Erschließung der ländlichen Räume sollen auch die städtischen Gebiete von der Förderung profitieren. In diesem Zusammenhang soll der EFRE „geöffnet“ werden, so dass nicht mehr nur schwerpunktmäßig der Anschluss von KMU – wie bisher - gefördert wird. Das soll im Zuge der Programmierung des OP EFRE berücksichtigt werden.

Der Einsatz der EU-Mittel muss flexibler gestaltet werden (Auszahlung von Beihilfen direkt an die Begünstigten (Netzbetreiber), Nutzung für unterschiedliche Förderinstrumente (Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke, Förderung von Betreiber- und Kooperationsmodellen oder Ausreichung von Gutscheinen/Vouchern zur Umstellung auf Glasfaseranschlüsse).

Eine Kombination der EU-Mittel mit weiteren „Fördertöpfen“ muss weiterhin möglich sein.

Bundesförderung

Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen zwischen 10 und 12 Mrd. Euro im Rahmen eines Investitionsfonds für den Ausbau von Glasfasernetzen eingesetzt werden. Sachsen-Anhalt fordert, dass daraus mindestens Mittel gemäß Königsteiner Schlüssel (300 Mio. Euro plus x) für den Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden. Zielführender als eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel ist allerdings eine Orientierung an der aktuellen Versorgungslage sowie an den Ausbaubedarfen in den einzelnen Bundesländern (insbesondere bei Betrachtung der Situation in den ländlichen Räumen im Osten Deutschlands).

Des Weiteren wird sich das Land dafür einsetzen, dass die Bundesmittel direkt den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden, die diese Mittel dann eigenständig administrieren. Es sollte somit ein „direkter“ Zugriff auf den geplanten Investitionsfonds des Bundes ermöglicht werden.

Bund-Länder-Programme

Die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) hat sich auch im Bereich der Breitbandförderung bewährt und soll auch künftig für den Anschluss von Unternehmen an das Gigabitnetz eingesetzt werden. In der Vergangenheit war eine Förderung allerdings begrenzt auf Gewerbegebiete, in denen sich mindestens ein produzierendes Unternehmen befindet. Um nunmehr aber auch die Anbindung von Unternehmen in sogenannten Mischgebieten (Gebiete, in denen Unternehmen und Privathaushalte ansässig sind) zu ermöglichen, soll der GRW-Koordinierungsrahmen angepasst werden. Die in Sachsen-Anhalt dank spezifischer Landesregelung mögliche Förderquote von 90 Prozent soll beibehalten werden.

Auch die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) hat zum Netzausbau im ländlichen Raum beigetragen und soll daher auch künftig zur Kofinanzierung für den ELER genutzt werden. Voraussetzung für die Verwendung dieser Mittel beim Ausbau von Gigabitnetzen ist allerdings, dass die aktuell geltende Aufgreifschwelle im GAK-Rahmenplan erhöht wird.

Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen erhebliche Mittel in die Sanierung und Digitalisierung von Bildungseinrichtungen fließen. Vorgesehen sind bundesweit fünf Mrd. Euro im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie 3,5 Mrd. Euro im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm). Beide Programme sollen in Sachsen-Anhalt zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen für Schulen genutzt werden.

Erlöse Frequenzversteigerung 2018

Nach 2015 (Digitale Dividende II) soll es auch 2018 eine Versteigerung von Frequenzen geben, die künftig für den Mobilfunk genutzt werden. Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen die Erlöse aus dieser Versteigerung in den Gigabit-Investitionsfonds des Bundes fließen.

Als Alternativszenario zu einer vollständigen Einbringung der Versteigerungserlöse in den Fonds sollte daher geprüft werden, ob Bund und Länder sich wie 2015 die Versteigerungserlöse teilen und die Länder daraus erneut den Ausbau digitaler Infrastrukturen und Digitalisierungsprojekte finanzieren können.

Sollten dieses Szenario greifen, wird sich Sachsen-Anhalt dafür einsetzen, dass die Erlöse diesmal nicht nach dem Königsteiner Schlüssel (rund 3 Prozent), sondern nach dem Grad der Unterversorgung (kumuliert Festnetz und Mobilfunk) ausgereicht werden.

Landesmittel

In den kommenden Haushaltsjahren sollen Landesmittel für den Ausbau „weißer Mobilfunkflecken“, den Ausbau öffentlicher und frei zugänglicher WLAN-Netze in Kommunen sowie für Freifunkinitiativen eingesetzt werden.

4 Mio. Euro aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen (PMO) der DDR werden zudem zweckgebunden für den Breitbandausbau verwendet. Weitere 2,6 Mio. Euro fließen in den Ausbau von WLAN-Netzen an den touristischen Zielen der „Straße der Romanik“ sowie in Parkanlagen des Netzwerkes „Gartenträume“.

Kreditfinanzierung

Für die Finanzierung von Breitbandausbauprojekten stehen an den Finanzmärkten derzeit genügend Mittel zur Verfügung. Auch „öffentliche“ Geldgeber (Kreditanstalt für Wiederaufbau, NordLB, landwirtschaftliche Rentenbank, Sparkassen) haben die Breitbandfinanzierung inzwischen in ihrem Produkt-Portfolio. Aktuell ist daher kein Bedarf für ein Landes-Kreditprogramm Breitband erkennbar.

7. Attraktive Gigabit-Anschlüsse

Nachfrage-Stimulation durch innovative Dienste

Nur wenn attraktive Dienste existieren, die Gigabit-Bandbreiten benötigen, werden Kunden diese Anschlüsse buchen. Im Zuge der Umsetzung der Digitalen Agenda des Landes müssen daher durch Unternehmen und die öffentliche Hand Dienste entwickelt werden, die die Nachfrage nach hochwertigen Glasfaseranschlüssen stimulieren (eGovernment, Telemedizin, geodatenbasierte Dienste und vieles mehr).

Ein maßgeblicher Treiber für Glasfaseranschlüsse gerade im ländlichen Raum können zudem innovative Arbeitszeitmodelle bzw. die Ausweitung von Telearbeit sein.

Schnelles Internet für alle, aber bezahlbar

Glasfaseranschlüsse dürften wegen des hohen Refinanzierungsbedarfs signifikant teurer sein als DSL-oder CAT-TV-Anschlüsse. Dies wird belegt durch die derzeit im Markt kursierenden Preise für Glasfaserangebote, die bei „Triple-Play“ (Telefonie, Fernsehen, Internet) bei monatlich 50 Euro aufwärts liegen; für echte Gigabit-Anschlüsse könnten Beiträge im dreistelligen Bereich in Frage kommen. Daher darf der Glasfaseranschluss den Kunden nicht staatlicherseits „aufgezwungen werden“; wer sich mit einer anderen Technologie zufrieden gibt, kann ebenfalls als versorgt gelten. Bei künftigen geförderten Projekten wird in Sachsen-Anhalt der Endkundenpreis ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl von Netzbetreibern sein.

Etablierung eines Voucher-Systems für mehr Glasfaserkunden

Auch der Glasfaserausbau muss nachfrageorientiert erfolgen. Es muss das Prinzip gelten: Jeder (Privathaushalt und Unternehmen), der einen Anschluss möchte, kann ihn bekommen, aber nicht zwingend kostenlos. Bisher ist der kostenlose Anschluss im Förderszenario

Betreibermodell zumeist vorgesehen (für sog. „Frühbucher“). Dies ist aus Kostengründen aber nicht flächendeckend umzusetzen.

Mittels eines Gutschein-Systems (auch Voucher-System genannt) kann ein Kompromiss gefunden werden: Teile der Anschlusskosten werden dem Nachfrager (Privathaushalt, Unternehmen) durch die öffentliche Hand erstattet, wenn er eine Anschluss-Umstellung auf Glasfaser verbindlich bestellt und den Anschluss mindestens zwei Jahre nutzt. Die Telekommunikationsunternehmen werden so in die Lage versetzt, kostendeckende Preise für Hausanschlüsse zu erheben. Gleichzeitig bleibt der Anschluss für den Nachfrager bezahlbar.

Die Einführung eines derartigen Voucher-Systems bedarf einer beihilferechtlichen Prüfung und ggf. Genehmigung.

Mai 2018

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt
Referat 16: Digitale Strategie, Breitbandversorgung, Post und Telekommunikation



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Prof. Dr. Armin Willingmann
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>
Az.: 797-20

Magdeburg, 13. Juli 2018

Entwurf der integrierten Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 5. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Willingmann,

der Aufbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen ist für die Kommunen in Sachsen-Anhalt eine wesentliche Grundvoraussetzung für die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten. Wir danken Ihnen daher für die Gelegenheit, zum Entwurf der Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Entwurf der Gigabitstrategie ist aus kommunaler Sicht nicht geeignet, den notwendigen Aufholprozess für den flächendeckenden Aufbau von Glasfasernetzen im Land Sachsen-Anhalt einzuleiten und umzusetzen. Insbesondere lehnen wir folgende Ziele und Maßnahmen nachdrücklich ab:

- Steuerung künftiger Infrastrukturmaßnahmen zentral durch das Land (Gründung einer Landesgesellschaft),
- weitgehender Ausschluss der Gemeinden und Landkreise von der Beteiligung an Breitbandmaßnahmen,
- direkte Förderung von Telekommunikationsunternehmen,
- fehlendes Upgrade von FTTC-Projekten auf FTTB/H-Technologie,
- Einführung eines Fördermoratoriums,
- Konzeption des angedachten Breitbandkompetenzzentrums und

- Förderung ausschließlich von „Restgebieten“ (keine Verschneidung von wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen Räumen!).

Die Landkreise und Gemeinden haben in den letzten Jahren - auch auf ausdrücklichen Wunsch des Landes - die Aufgabe übernommen, Breitbandausbaumaßnahmen zu planen und umzusetzen. Sie haben diese Herausforderung angenommen, weil die von den Telekommunikationsunternehmen angebotenen Bandbreiten nicht den Markterfordernissen entsprachen und sich insbesondere im ländlichen Raum in naher Zukunft kein marktgetriebener Ausbau abzeichnete.

Markterkundungsverfahren haben das flächendeckende Marktversagen bestätigt, das ohne die Initiative und Förderung der öffentlichen Hand in weiten Teilen des Landes noch heute vorherrschen würde. Den großen Anstrengungen unserer Mitglieder ist es - neben der Bereitstellung von Fördermitteln - zu verdanken, dass landesweit Projekte begonnen wurden, die eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2020 ermöglichen werden.

Der bisherige „Bottom-Up-Ansatz“ ist auch für die Zukunft zwingend erforderlich, wenn das Infrastrukturziel, „möglichst bis zum Jahr 2025“ flächendeckend Glasfasernetze aufzubauen, erreicht werden soll. Die Kommunen sind nämlich nicht am Ausbau von allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugeschnittenen Gebieten interessiert. Nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse verfolgen unsere Mitglieder ein flächendeckendes Infrastrukturziel, wonach alle Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschlüssen versorgt werden sollen.

Deshalb lehnen wir nachdrücklich den im Strategieentwurf beschriebenen „Top-Down-Ansatz“ ab. Ohne die Kommunen wird der Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt die gesetzten Ziele nicht erreichen können. Wir fordern daher eine Stärkung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten beim Breitbandausbau.

Verzögerungen in der Umsetzung von Breitbandvorhaben haben jedenfalls nicht am fehlenden Engagement der kommunalen Ebene gelegen. Es gab hierfür vielfältige Gründe, die in der Kombination unterschiedlicher Förderverfahren (Bund und Land) und zu aufwendiger Anforderungen an die Antragstellung und Dokumentation zu suchen sind. Eine wesentliche Rolle spielte dabei auch die „Rosinenpickerei“ und das Verhalten von Telekommunikationsunternehmen, die sich an ihre Aussagen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens nicht konsequent hielten. Der Bund hat auf diese Umstände bereits mit der Novelle seiner Breitbandförderrichtlinie reagiert und Verfahrenserleichterungen eingeführt.

Wesentliche Grundlage für den mit öffentlichen Fördermitteln betriebenen Ausbau muss deshalb eine kommunale Ausbaustrategie sein, die das Ziel eines gleichmäßigen Versorgungsniveaus in der Fläche verfolgt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Bund am 3. Juli 2018 mit seiner Novelle der Breitbandförderrichtlinie weiterhin an der Antragstellung durch Städte, Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände festhält. Damit vertraut der Bund offensichtlich und zu Recht auf die kommunale Gestaltungskraft für einen flächendeckenden Aufbau von Gigabit-Netzen.

Wir erwarten deshalb, dass die Gigabitstrategie des Landes die Errichtung von Glasfasernetzen auf kommunal entwickelte Ausbaustrategien stützt. Eine direkte Förderung von Telekommunikationsunternehmen, die bislang den ländlichen Raum stark vernachlässigt haben, ist keinesfalls vertretbar. Der geförderte Ausbau muss konsequent ein gleichmäßiges Versorgungsniveau unabhängig von marktwirtschaftlichen Schwerpunktsetzungen verfolgen und attraktive und weniger attraktive Gebiete miteinander verschneiden.

Wir begrüßen, dass sich das Land mit seiner neuen Gigabitstrategie zum Infrastrukturziel „Glasfasernetze“ bekennt. Damit folgt das Land den Zielfestlegungen der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes. Die 30. Landkreisversammlung hat am 14. September 2017 im Kloster Michaelstein, Landkreis Harz, das Strategiepapier „Aufbruch in die Zukunft: Landkreise werden digital“ (**Anlage**) beschlossen. Zur Zukunftstechnologie Glasfaser stellt die Strategie fest:

„Eine landesweit verfügbare, hochleistungsfähige digitale Infrastruktur ist der entscheidende Standortfaktor für die weitere Entwicklung von Sachsen-Anhalt. Um als Wirtschafts-, Arbeits-, Wohn- und Erholungsort zukunfts- und wettbewerbsfähig aufgestellt zu sein, muss auch im ländlichen Raum bis zum Jahr 2025 ein flächendeckendes Glasfasernetz aufgebaut werden.“

Da der Bund sich mit der Novelle der Breitbandförderrichtlinie offensichtlich die Bewilligung von Bundesmitteln an Kommunen vorbehält, fehlt es an der in der Strategie auf Seite 8 genannten Voraussetzung für die Administrierung der Gigabit-Investitionsmittel auf Landesebene.

Damit entfällt die wesentliche Grundlage für die Bildung einer „Landesgesellschaft“ zur Umsetzung des „Top-Down“-Ansatzes, so dass wir Sie nachdrücklich bitten, gemeinsam mit den Kommunen eine Gigabitstrategie zu entwerfen, die auf kommunal getragene Ausbauprojekte setzt.

II. Anmerkungen im Einzelnen:

Zu 1. Vorbemerkungen

Die zukunftsichere Anpassung des Ausbauziels auf mindestens ein Gigabit/s unterstützen wir. In der Vorbemerkung sollte jedoch (vgl. Ziffer 3) erwähnt werden, dass das Gigabitziel unmittelbar mit einem flächendeckenden Glasfaserausbau zusammenhängt und deshalb im Wesentlichen ein Infrastrukturziel darstellt.

Der Festnetz-Gigabit-Ausbau soll im Jahr 2021 beginnen. Da schon jetzt im Verbandsgebiet Zweckverband Breitband Altmark (ZBA) und im Landkreis Börde Glasfasernetze errichtet werden, muss der letzte Satz dieses Absatzes wie folgt formuliert werden:

„Der begonnene Ausbau von Glasfasernetzprojekten wird fortgesetzt und vom Land gefördert.“

Zu 2. Bestandaufnahme

Trotz Förderung sind in Sachsen-Anhalt erst 55,1 % der Haushalte mit Anschlüssen von mindestens 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit versorgt. Damit liegt Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich auf dem letzten Platz, so dass der markbetriebene Ausbau offensichtlich nicht zur gewünschten Versorgungsqualität geführt hat. Insofern sind kommunale Ausbaustrategien nach wie vor erforderlich, um das Infrastrukturziel zu erreichen.

Ihr Haus hat mit 15 von 40 heimischen Netzbetreibern sogenannte Perspektivgespräche geführt. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, wieso von solchen Gesprächen der Großteil von Unternehmen ausgeschlossen wurde. Die Größe der Unternehmen darf bei der vor uns liegenden Aufgabe grundsätzlich nicht maßgeblich sein. Jedes Unternehmen sollte gleiche Chancen erhalten. Wir bitten, uns die Ergebnisse der Perspektivgespräche zur Verfügung zu stellen.

Zu 3. Ziele

Nach wie vor sollte das Land Sachsen-Anhalt - wie auch die anderen Bundesländer - das Ziel verfolgen, Glasfasernetze bis zum Jahr 2025 flächendeckend aufzubauen. Die Kohärenz mit den Zielen der EU und des Bundes halten wir für unumgänglich, weil der Zeithorizont von 2030 Bürgern heimischer Wirtschaft und möglichen Investoren keine hinreichende Perspektive für die Verfügbarkeit von Gigabitgeschwindigkeiten gibt. Ein solches Signal muss eine in die Zukunft gerichtete Strategie mit Blick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung unbedingt vermeiden.

LTE-Lücken sind zeitnah zu schließen, um Standortnachteile abzubauen.

Die Einführung der 5G-Mobilfunktechnologie darf sich nicht auf Testfelder beschränken. Da diese Technik Glasfasernetze voraussetzt, hat der Aufbau von 5G-Netzen parallel zu erfolgen.

Zu 4. Voraussetzungen

Die Aussage, begonnene Projekte bis zum Jahr 2020 planmäßig abschließen zu müssen, ist im Zusammenhang mit dem Fördermoratorium der falsche Weg. Sofern der Ausbau mit mindestens 50 Mbit/s nicht bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen werden kann, müssen die Maßnahmenträger sanktionsfrei innerhalb des Förderrahmens ihr Projekt auf Glasfaser (Glasfaser-Upgrade) neu ausrichten dürfen. Der Bund hat in seiner neuen Förderrichtlinie hierfür eine Grundlage geschaffen, der das Land folgen sollte.

Die Kritik an den Kommunen, Baugenehmigungen zu „verschleppen“, weisen wir entschieden zurück. Unsere Mitglieder bearbeiten vollständige Anträge unverzüglich. Leider sind die Anträge selten vollständig und Nachforderungen zu den Antragsunterlagen werden nicht zeitnah oder gar nicht beachtet.

Zu 5. Umsetzung

Zur Administration verweisen wir zunächst auf unsere grundsätzlichen Anmerkungen und bekräftigen an dieser Stelle noch einmal, dass wir eine Förderung ohne zwischengeschaltete kommunale Ebene nachdrücklich ablehnen.

Die direkte Förderung von TK-Unternehmen dürfte beihilferechtlich nicht unproblematisch sein. Es wäre auch zu klären, wer die europaweiten Ausschreibungsverfahren führt und die Vergabeentscheidung trifft. Grundsätzlich sollte diese Aufgabe nicht bei der Bewilligungsbehörde liegen.

Die vorgesehene Zuständigkeit der noch zu gründenden Landesgesellschaft ist nur sehr holzschnittartig beschrieben. Ein tragfähiges Konzept ist nicht erkennbar.

Die Formulierung „...*allerdings weniger mit beratender, eher operativer Funktion*“ lässt jedenfalls nicht erkennen, welche konkreten Aufgaben der Landesgesellschaft obliegen sollen.

Durch die Bildung und Einrichtung der Gesellschaft wird viel Zeit verstreichen, ohne dass der Breitbandausbau konzeptionell und maßnahmenkonkret voranschreitet. Stattdessen würden kommunale Konzepte eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Breitbandausbaus im Sinne des Gigabitziels sicherstellen.

Der Bund lässt derzeit keine Bereitschaft erkennen, die Gigabit-Milliarden den Ländern zur Administration zu überlassen. Von daher sollte der „Top-Down-Ansatz“ aufgegeben werden, damit die Kommunen weiter am Breitbandausbau arbeiten können, zumal der gerade erst vom Landtag geänderte § 128 KVG LSA diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht.

Gleichzeitig soll die Gesellschaft das Breitbandkompetenzzentrum bilden. Wir hatten bereits zu Beginn der jetzigen Breitbandförderung ein solches Kompetenzzentrum vorgeschlagen. Leider wurde dieser Vorschlag seinerzeit nicht aufgegriffen, was sich im Vergleich mit anderen Bundesländern für die kommunal getragenen Ausbauprojekte als nachteilig erwiesen hat. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum das Land nun gerade für den „Top-Down-Ansatz“ ein Breitbandkompetenzzentrum bildet.

Die Landesgesellschaft für digitale Infrastrukturen soll die Vermarktung von Passivnetzen bzw. Leerrohren übernehmen, die im Zuge der Mitverlegung eingebaut werden. Die Regelung lässt außer Acht, dass im Wesentlichen Straßenflächen oder im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke betroffen wären. Eine zentrale Vermarktung setzt voraus, dass die kommunalen Grundstückseigentümer tatsächlich das Vermarktungsrecht an die Landesgesellschaft übertragen. Unseren Mitgliedern können wir eine solche Vorgehensweise nicht empfehlen.

Der Breitband- und der Infrastrukturatlas des Bundes (BNetzA) werden als ausreichend angesehen. Die Fortführung des Breitbandatlas des Landes sollte kritisch überprüft werden, da dessen Informationen zu keinem Mehrwert führen.

Zum Fördermoratorium wird im Strategieentwurf zunächst festgestellt, dass die durch private und kommunale Netzbetreiber bereits errichteten Glasfaserinfrastruktu-

ren grundsätzlich nicht überbaut werden sollen. Dies hätten wir uns auch bisher schon vom Land bei den von kommunaler Seite gebauten und geplanten Leerrohrnetzen gewünscht.

Wir regen an, dass das Land zur Vermeidung von Parallelausbau oder Überbauung ein abgestimmtes Vorgehen aller Akteure organisiert. Die Möglichkeiten hierfür sollten an einem „Runden Tisch“ mit den Beteiligten erörtert werden.

Zur Koordinierung des weiteren Ausbaus schlagen wir zudem einen „Lenkungsausschuss Breitbandstrategie“ vor, in dem die Breitbandpolitik des Landes auf Staatssekretärsebene unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern abgestimmt werden kann.

Wie in den grundsätzlichen Anmerkungen bereits ausgeführt, lehnen wir ein Fördermoratorium ab. Ein Förderausschluss der Ausbaubereiche nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell für Zeiträume von bis zu sieben Jahren ist inakzeptabel, da die betroffenen Gebiete dadurch von der Weiterentwicklung des Breitbandnetzes ausgeschlossen würden. Die betroffenen TK-Unternehmen, die nach dem Modell der Wirtschaftlichkeitslücke auf der Grundlage der Kupfertechnologie (Vectoring) ausgebaut haben, waren sich im Übrigen bewusst, dass diese Zwischentechnologie in Kürze durch Glasfasernetze zu ersetzen sein wird. Sie können sich somit kaum auf einen Vertrauensschutz berufen, zumal sie das Instrument des Parallelausbaus oder Überbaus zur Sicherung oder Gewinnung von Marktanteilen selbst einsetzen.

Zu 6. Finanzierung

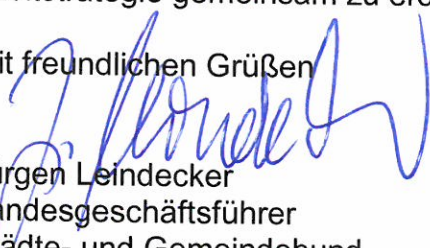
Die Bundesfördermittel von 10 - 12 Mrd. Euro (Gigabit-Fonds) müssen nach dem tatsächlichen Ausbaubedarf bzw. dem Grad der Unterversorgung auf die Länder verteilt werden. Eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel benachteiligt die Länder mit einem niedrigen Versorgungsgrad. Da Sachsen-Anhalt auf dem letzten Platz im Länderranking liegt, muss sich die Landesregierung für einen bedarfsgerechten Einsatz des Gigabit-Fonds des Bundes einsetzen. Der Hinweis im Strategiepapier auf den Königsteiner Schlüssel sollte deshalb unbedingt gestrichen werden.

III. Schlussbemerkungen

Nach unserer Einschätzung wirft der erste Entwurf der Gigabitstrategie mehr Fragen auf als er Antworten gibt. Zudem geht er von Annahmen aus (Administrierung der Bundesmittel durch das Land), die nach unseren Informationen unrealistisch sind.

Wir bitten Sie deshalb um ein Gespräch, um die Grundzüge einer nachhaltigen Gigabitstrategie gemeinsam zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Thomas Wunsch
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 17.04.2019

Digitale Infrastrukturen der Zukunft – Die integrierte Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Wunsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Nachgang zu unserem Gespräch am 5. April 2019 schriftlich zu den wesentlichen Inhalten der integrierten Gigabitstrategie des Landes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Wir begrüßen, dass in dem aktuellen Strategieentwurf einige unserer früheren Anregungen aufgenommen wurden. Dies betrifft insbesondere

- die Aufgabe des „Top-Down-Ansatzes“,
- die weiterhin vorgesehene kommunale Gestaltung von Förderprojekten sowie
- die Zielstellung, flächendeckende Gigabit-Netze und 5G-Mobilfunknetze erreichen zu wollen.

In unserer Besprechung haben Sie erklärt, dass künftige Förderrichtlinien des Landes die Förderbestimmungen des Bundes 1:1 übernehmen werden. Diese Harmonisierung halten wir ausdrücklich für richtig, weil dadurch die Breitbandförderung vereinheitlicht und vereinfacht wird. Insbesondere wird damit die Förderung von kommunal initiierten Wirtschaftlichkeitslücken- und Betreibermodellen fortgesetzt. Wir erwarten deshalb, dass (auch) begonnene und künftige Betreibermodelle der kommunalen Ebene bestmöglich unterstützt werden.

Zu den einzelnen Abschnitten des Strategieentwurfs:

1. Vorbemerkung

Der Ausbau digitaler Infrastrukturen wird als vorrangige Aufgabe der privaten Unternehmen gesehen. Nur dort, wo der privatwirtschaftlich organisierte und finanzierte Ausbau nicht stattfindet, muss die öffentliche Hand eingreifen.

Wir schlagen vor, an dieser Stelle mit Hinweis auf § 128 KVG die Bedeutung der öffentlichen Daseinsvorsorge, für die Land und Kommunen gemeinsam Verantwortung tragen, hervorzuheben. Damit wird gleichzeitig der Eingriff der öffentlichen Hand in den Telekommunikationsmarkt gerechtfertigt, wenn „Marktversagen“ vorliegt. An dieser Stelle sollten alle Beteiligten (TK-Unternehmen und öffentliche Hand) zu einer fairen Kooperation angehalten werden, wozu der „Runde Tisch“ (vgl. 5.5) beiträgt.

2. Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme ist Grundlage für die Erarbeitung der Gigabitstrategie. Daraus wird deutlich, dass eine Flächenabdeckung mit leistungsfähigen Breitbanddiensten bei weitem nicht realisiert ist.

Die ausführliche Beschreibung im Strategiepapier halten wir jedoch für entbehrlich. Aus unserer Sicht wäre eine visuelle Darstellung der förderrelevanten Breitbandversorgungssituation ausreichend.

3 Ziele

3.1 Festnetz

Der vorliegende Entwurf enthält eine eigene Aufgreifschwelledefinition von 300 Mbit/s. Damit bliebe es möglich, auch Netze zu fördern, die nur zu einem bestimmten Anteil aus Glasfasernetzen bestehen, aber nicht zwangsläufig bis zum Endkunden reichen müssen. Ein derartiges Netz ist z.B. das System des SuperVectorings der Telekom. Hier wird die theoretische Bandbreite ebenfalls mit 300 Mbit/s spezifiziert.

Die Bundesregierung setzt für die Förderfähigkeit „zuverlässige Bandbreiten von einem Gigabit/s“ bis zum Endkundenanschluss voraus. Diese Bundesvorgabe sollte vom Land übernommen und Maßstab für die Zielstellung der flächendeckenden Versorgung werden.

Die Strategie des Landes muss das Ziel verfolgen, flächendeckende Gigabitnetze bis zum Jahr 2025 aufbauen zu wollen, weil der Zeithorizont von 2030 Bürgern, heimischer Wirtschaft und möglichen Investoren keine hinreichende Perspektive für die Verfügbarkeit von Gigabitgeschwindigkeiten gibt.

Wichtig im Rahmen des Ausbaus ist weiterhin, dass die Ausbaubedarfe in städtischen sowie ländlichen Räumen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Gerade bislang unterversorgte Gebiete sind daher prioritär zu versorgen.

3.2 Mobilfunk

Mit Blick auf die künftigen wirtschaftsbezogenen und kommunalen Anforderungen sind flächendeckende leistungsstarke Mobilfunkanbindungen nach dem Mobilfunkstandard 5G notwendig. Der neue Entwurf greift richtigerweise das Ziel einer flächendeckenden 5G-Versorgung auf.

Die Errichtung neuer Basisstationen sowie der WLAN-Netzausbau sind ein wichtiger Baustein für die weiteren Digitalisierungsprozesse. In der Gigabitstrategie sollten deshalb konkretere Maßnahmen zur Zielerreichung (Zeithorizont, Umsetzungsschritte) formuliert werden.

3.4 Schulen

Glasfaseranschlüsse für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sollen bis Ende 2020 geschaffen werden. Die Gemeinden und Landkreise erwarten kurzfristig eine verbindliche Konzeption, wie und wann die Schulen an das Landesnetz ITN-XT angeschlossen werden. Hier könnte eine interministerielle Arbeitsgruppe (MB, MF, MW, MI) unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände hilfreich sein.

5. Umsetzung

5.1 Sinnvolle Prioritätensetzung

Die Überlegungen zur Prioritätensetzung teilen wir nicht, weil die Förderanträge vom Bund grundsätzlich nach dem Windhundprinzip bewilligt werden. Die Ausbaugebiete, die regelmäßig dem Anschluss von Privathaushalten und Unternehmen (Gewerbesteuerzahler) dienen, bilden eine untrennbare Einheit. Im Übrigen ist die nachrangige Anbindung von Privathaushalten aus kommunaler Sicht kein vertretbarer strategischer Ansatz.

5.2 Förderung durch den Bund

Wesentliche Voraussetzung für eine planmäßige flächendeckende Versorgung mit „gigabitfähigen“ Netzen sind Förderverfahren ohne administrative Hemmnisse. Das Land sollte deshalb die Förderbestimmungen des Bundes vollständig (1:1) übernehmen und die möglichst umfassende Kofinanzierung daran ausrichten.

5.5 Ausbau im Wettbewerb und in Kooperation

Nicht nur die TK-Unternehmen benötigen stabile und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen. Das gilt unmittelbar und gleichermaßen auch für kommunale Ausbauprojekte. Die Kooperationsverpflichtung muss sich an alle beteiligten Akteure richten und einen weitgehend verbindlichen Rahmen erhalten.

Der im Papier erwähnte „Runde Tisch“ ist zu nutzen, um ein für alle Seiten konsensfähiges Kooperationsabkommen zu vereinbaren. TK-Unternehmen und öffentliche Hand sollten sich

darin eine gegenseitige Unterstützung zusagen. Die Netzbetreiber müssen verpflichtet werden, sich an ihre Positionierung im Rahmen der Markterkundung verbindlich zu halten.

Auf dieser Grundlage wäre ein gemeinsamer Netzausbau als konzertierte Aktion möglich.

5.6 Fördermoratorium

Bevor in der Strategie ein Fördermoratorium festgeschrieben wird, ist mit dem Bund verbindlich zu klären, ob angesichts des höchst volatilen TK-Marktes ein „Schutz von Investitionen“ überhaupt möglich und nötig ist.

6.7 Kreditfinanzierung

Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen haben den gesetzlichen Auftrag, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Hierzu zählt natürlich auch die Finanzierung kommunaler Infrastrukturprojekte. Die kommunal getragenen Sparkassen sind deshalb in der Aufzählung der „öffentlichen Geldgeber“ zuerst zu nennen.

7. Attraktive Gigabitanschlüsse

7.1 Nachfrage-Stimulation

Im ersten Absatz sollten ergänzend das E-Learning, die medizinische Versorgung („E-Health“) und häusliche Betreuungsangebote („Assisted Living“) erwähnt werden.

Der zweite Absatz ist zu streichen, weil nicht die innovativen Arbeitszeitmodelle und Telearbeit die entscheidenden Gründe für Glasfaseranschlüsse sind. Das sind allein die künftigen Anforderungen an verfügbare Bandbreiten sowie Dienste und Anwendungen. Ein großer Teil der Beschäftigten kann im Übrigen gar nicht an „innovativen Arbeitszeitmodellen und Telearbeit“ teilnehmen.

7.3 Etablierung eines Voucher-Systems für mehr Glasfaserausbau

Die Einführung eines Voucher-Systems wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgelehnt. Im Rahmen der Harmonisierung der Förderung zwischen Bund und Land sollte dieser Ansatz nicht weiterverfolgt werden, zumal die Bundesförderung den Hausanschluss (bis zur Gebäudeinnenwand) einschließt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitalisierung

Anlage zu TOP 15.10

Eckpunkte

des Entwurfes des Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TvergG-LSA)

Bearbeitungsstand: 05. März 2019

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

www.mw.sachsen-anhalt.de

Regelungsinhalte des Entwurfes mit Stand 04. März 2019

Der Gesetzentwurf gilt für öffentliche Aufträge, die die EU-Schwellenwerte des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht erreichen. Für Bauaufträge liegt der EU-Schwellenwert bei 5.548.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt der EU-Schwellenwert bei 221.000 Euro.

Die unveränderten Schwellenwerte, ab denen die Vergabeverfahren vom TVergG-LSA erfasst werden bleiben bei Bauaufträgen 50.000 Euro und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 25.000 Euro.

Mittels einer Verordnungsermächtigung wird die wird die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) eingeführt.

- **TARIFBINDUNG**

Öffentliche Aufträge für Bauleistungen und andere Dienstleistungen werden grundsätzlich nur an Unternehmen vergeben, die entweder tarifgebunden sind oder sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt einschließlich der Überstundenzuschläge zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen;

- **MINDESTSTUNDENENTGELT**

Liegt kein anknüpfungsfähiger oder allgemeinverbindlicher Tarifvertrag bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauaufträge und andere Dienstleistungen vor, gilt ein vergaberechtliches Mindeststundenentgelt. Das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt wird regelmäßig überprüft und entsprechend der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Bedarf angepasst;

- **BESTBIETERPRINZIP**

Mit Einführung eines Bestbieterprinzips wird die Einreichung von Erklärungen für Bieter im Zeitpunkt der Antragstellung verringert. Nur der Bieter der den Zuschlag erhalten soll, hat die notwendigen Erklärungen beizubringen;

- **GÜLTIGKEITSVERLÄNGERUNG**

Auf die Vorlage der Eignungsnachweise in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist bei demselben Auftraggeber wird verzichtet. Bieter müssen bei demselben Auftraggeber in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist vorgelegte Eignungsnachweise im Regelfall nicht nochmals vorlegen;

- **SOZIALKRITERIEN**

Bei der Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren ist neu aufgenommen worden, dass bei der Vergabe eines Auftrags die Anzahl der sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisse beim Bieter hinterfragt werden darf. Auch die Frage der Beschäftigung Schwerbehinderter wurde ergänzt;

Regelungsinhalte des Entwurfes mit Stand 04. März 2019

- **PERSONENNAHVERKEHR**

Im Bereich der Personennahverkehrsdienste erfolgt eine Ausdehnung explizit auf die Zahlung von Feiertags- und Nachtzuschlägen sowie auf Urlaubs- und Weihnachtsgelder. Darüber hinaus wird geregelt, dass gleiche Bedingungen beim Einsatz von Leiharbeitern oder Nachunternehmern gelten müssen;

- **BETREIBERWECHSEL**

Im Fall eines Betreiberwechsels bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten, müssen die öffentlichen Auftraggeber zukünftig verlangen, dass der ausgewählte Betreiber des öffentlichen Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden;

- **STICHPROBENPRÜFUNG**

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der Vertragspflichten des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmern zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt durch eine ausreichende Zahl von Stichproben. Das für Tarifrfragen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einrichtung eines Kontrollsystems zur Überprüfung der tariflichen Pflichten.

**Gesetz über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt
(DiFuG LSA)**

Anlage zu TOP 15.12

§ 1

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

(1) Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium,
2. das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde,
3. die Justizvollzugsbehörden und die Justizbehörden,
4. die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie
5. die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz, dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen.

(2) Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden, sowie die nach § 3 Abs. 2 zugelassenen weiteren Berechtigten.

§ 2

Kostentragung im Digitalfunk

(1) Das Land Sachsen-Anhalt trägt die Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes.

(2) Die Teilnehmer nach § 1 tragen die allein durch sie veranlassten Kosten für die Nutzung des Digitalfunks in voller Höhe. Dies umfasst die Ausstattung der jeweiligen Bedarfsträger mit digitalen Funkendgeräten, die Anbindung ihrer jeweiligen Leitstellen an das Digitalfunknetz, sowie alle der sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Folgekosten. Gleiches gilt für die Kosten der durch sie alleinig veranlassten Maßnahmen der Netzerhaltung, -anpassung oder -erweiterung.

(3) Einzelne Finanzierungssachverhalte der im Absatz 2 aufgeführten Kosten unterliegen einer gesonderten Abrechnung zwischen der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und dem Land. Diese Kosten werden im Nachgang von der zuständigen Landesstelle mit dem jeweiligen Bedarfsträger verrechnet.

§ 3

Organisation

(1) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium:

1. trifft die für die Sicherung des Betriebs und der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erforderlichen technischen, taktischen und organisatorischen Maßnahmen und Festlegungen,
2. richtet zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Informationsaustausches mit den Teilnehmern am Digitalfunk einen Nutzerbeirat mit beratender Funktion ein und
3. wird ermächtigt durch Verordnung die Ausgestaltung des Nutzerbeirates zu regeln.

- ENTWURF-

- (2) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium koordiniert die Entscheidung über die Zulassung weiterer Berechtigter des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

a) Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zur Mitwirkung bei der Sicherstellung des störungsfreien Betriebs des bundesweit eingeführten Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) umgesetzt werden. Zuständig für die Errichtung und den Betrieb des Digitalfunknetzes der BOS ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 28. August 2006 (BDBOSG) die entsprechende Bundesanstalt (BDBOS).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BDBOSG ist die Präsidentin oder der Präsident der BDBOS befugt, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den Digitalfunk BOS erforderlichen netz- und betriebsbezogenen Anordnungen zu treffen, soweit es der Schutz der Funktionsfähigkeit und des laufenden Betriebs des Digitalfunks BOS dringend erfordert.

Die Länder haben sich im Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juni 2007 (VwA) verpflichtet, die BDBOS bei ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 BDBOSG zu unterstützen. In § 7 Abs. 6 des Verwaltungsabkommens sind die Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bestimmt. Danach sichern die Länder und der Bund zu, notwendige Amts- und Vollzugshilfe zu leisten, damit die BDBOS ihre Aufgaben zur Abwehr netzspezifischer Gefahren gemäß § 15 Abs. 1 BDBOSG wahrnehmen kann. Die Umsetzung entsprechender Anordnungen auf Bundes- oder Länderebene erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der BDBOS, wobei ein generelles Ersuchen zulässig ist.

Im Bereich des Landes soll diese Amts- und Vollzugshilfe durch die Landesbetriebsorganisation zum Digitalfunk BOS umgesetzt werden. Zu diesem Zweck benötigt diese Stelle Befugnisse gegenüber allen BOS im Land. Es fehlen bisher Regelungen zur spezifischen Befugnis der für den störungsfreien Funkbetrieb verantwortlichen Stellen gegenüber nichtpolizeilichen BOS, die zum kommunalen Verantwortungsbereich gehören und denen eine Stelle der Landes allgemein und in den Fällen, wo Befugnisse im Rahmen der Fachaufsicht Vorrang haben, nicht ohne Weiteres technische Anordnungen erteilen kann.

Die Verpflichtung des Landes zum Erlass betrieblicher Regelungen ergibt sich auch aus Bestimmungen der BOS-Funkrichtlinie vom 7. September 2009 – Bek. d. Bundesministerium des Inneren v. 7.9.2009 - B5 - 670 001/1 –, auf Grundlage des § 57 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004. Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der BOS-Funkrichtlinie treffen das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium für Finanzen und die zuständige oberste Landesbehörde betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen. Insbesondere regeln sie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BOS-Funkrichtlinie die funkbetriebliche Zusammenarbeit der verschiedenen Berechtigten untereinander. Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 BOS-Funkrichtlinie veranlasst die zuständige oberste Landesbehörde bei Beeinträchtigung des Funkverkehrs die zur Behebung notwendigen Maßnahmen.

Die Umstellung von Analog- auf Digitalfunk im Land Sachsen-Anhalt kann als abgeschlossen angesehen werden. Durch die nun, im Gegensatz zum früheren Analogfunk, mögliche Nutzung eines gemeinsamen Funknetz im Land durch alle BOS, bedarf es eindeutiger Regelungen hinsichtlich der Zuordnung der Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Weiterentwicklung und der Nutzung des Digitalfunks.

II. Lösung

Mit dem Gesetz für den Digitalfunk BOS in Sachsen-Anhalt soll eine Rechtsgrundlage zur Steuerung des störungsfreien Funkbetriebs und eine klare Kostenzuordnung zwischen dem Land und den Teilnehmern am Digitalfunk geschaffen werden.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines störungsfreien Funkbetriebs ergibt sich aus § 3 Abs. 5 der BOS-Funkrichtlinie. Danach haben das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Finanzen und die zuständigen obersten Landesbehörden betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen zu treffen.

III. Alternativen

Da die Zuständigkeit und die Befugnisse der im Digitalfunk BOS für Maßnahmen zuständigen Stelle des Landes für alle BOS verbindlich festgelegt werden muss und wegen der Bedeutung des Digitalfunknetzes BOS als Hochsicherheitsnetz, dessen maximale Verfügbarkeit abzusichern ist, kommt nur eine gesetzliche Regelung in Betracht.

Die Befugnisse des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums gegenüber den am Digitalfunk BOS teilnehmenden nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ergibt sich nicht bereits aus anderen Regelungen des allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrechts.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Landeshaushalt erfährt durch die bisher allein durch das Land getragenen Kosten für Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunknetzes, inklusive der personellen Aufwendungen für die zentrale Betriebsorganisation des Landes, der Autorisierten Stelle Digitalfunk, keine zusätzliche Belastung.

Die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte sind berührt, soweit diese Träger der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind, die betreffenden Aufgaben wie Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen und den Digitalfunk nutzen.

V. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten insbesondere für Verwaltung, Bürger und Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

VII. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VIII. Zeitliche Geltung / Befristung

Eine zeitliche Befristung kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind dauerhaft angelegt.

IX. Ergebnis der Anhörung

Der vorliegende Gesetzentwurf war bisher nicht Gegenstand einer Anhörung oder Befassung.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

Es werden deklaratorisch alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinne des Gesetzes aufgeführt, die bereits Berechtigte des Digitalfunk BOS im Land sind. Eine Erweiterung des Kreises der Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfolgt durch das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Bund beteiligt sich an den Kosten des Landes für die Bereitstellung, die Ertüchtigung und den Betrieb der Infrastruktur des Digitalfunks gemäß § 3 Abs. 3 VwA. Eine Konkretisierung der Abrechnung erfolgte mit dem Abschluss der ergänzenden Vereinbarung zu § 3 Abs. 3 VwA, welche am 01.01.2017 erneut in Kraft gesetzt worden ist. Die Kostenabrechnung mit dem Bund entlastet den Landeshaushalt.

Die nach Abrechnung mit dem Bund verbleibenden, länderseitigen Kostenanteile für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes der Behörden und Organisationen in Sachsen-Anhalt trägt das Land verursachergerecht, als Unterzeichner des Verwaltungsabkommens zum Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems, vollständig.

Eine weitere, der Abrechnung mit dem Bund nachfolgende, anteilige Betriebskostenbeteiligung z.B. der kommunalen Gebietskörperschaften, erfolgt nicht, da die Teilnehmer unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips sämtliche, unmittelbar durch sie veranlassten Kosten zur Nutzung des Digitalfunks vollständig gemäß § 2 Absatz 2 tragen. Hinzu kommt, dass eine darüber hinausgehende detaillierte Aufschlüsselung der jeweils genutzten technischen Leistungen des BOS Digitalfunks auf die einzelnen Gemeinden nicht möglich ist, was einer transparenten Betriebskostenabrechnung auf kommunaler Ebene entgegensteht.

Zu den Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes zählen im Wesentlichen:

- die allgemeinen Betriebskosten der Netzinfrastruktur,
- die Mieten für Standorte und Übertragungsstrecken zur Standortanbindung,
- Kosten für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. zur Sicherstellung des zukünftigen Netzbetriebs und Maßnahmen der Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes,
- Personalkosten der landesweit zuständigen Betriebsorganisationen und
- Kosten für Dienstleistungen Dritter, soweit diese für den Netzbetrieb erforderlich sind.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Fall der freiwilligen Mitnutzung der Infrastruktur des Digitalfunknetzes und der Teilnahme am Digitalfunk BOS erfolgt die Kostentragung für direkt durch die Teilnehmer nach § 1 bei der Nutzung des Digitalfunk BOS entstehende Kosten nach dem Verursacherprinzip. Dies umfasst die Kosten für z.B. Beschaffungen von digitalen Funkendgeräten (z.B. Handsprech- oder Fahrzeugfunkgeräte) und Zubehör, Investitionen zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Anbindung der Leitstellen an die Infrastruktur des Digitalfunknetzes, Beschaffung der für den Betrieb der Funkgeräte notwendigen BOS-Sicherheitskarten, etwaige im Rahmen der Programmierung durch Dritte entstehende Entgelte und alle sich aus diesen Prozessen ergebenden Folgekosten bspw. im Zuge der Modernisierung der Netzinfrastruktur.

Wenn auf Veranlassung eines Teilnehmers nach § 1 über die Landesbetriebsorganisation für den Digitalfunk BOS Maßnahmen zur Netzanpassung ausgelöst werden sind die Kosten der ausgelösten Maßnahme in voller Höhe vom Veranlasser zu tragen. Dies gilt vor allem, wenn der

Veranlasser aus eigenen Erwägungen heraus eine über den für das Land Sachsen-Anhalt bestehenden Versorgungsauftrag hinausgehende Funkversorgungsgüte anstrebt.

Die Regelungen des §38 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Zu § 2 Abs. 3:

Kosten, die einem Teilnehmer nach § 1 direkt zuzuordnen sind, vertragsbedingt jedoch in Einzelfällen seitens der Bundesanstalt für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur gegenüber dem Land als alleinigem vertraglichen Ansprechpartner geltend gemacht werden, sind in voller Höhe vom Bedarfsträger zu tragen. Hierzu zählen z.B. insbesondere die durch Anschaltung der kommunalen Leitstellen an das Digitalfunknetz ausgelösten Wartungs- oder Instandhaltungskosten der jeweiligen Komponenten dieser Anbindung.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Befugnisse des für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums oder der von ihr benannten Stelle (beispielsweise der Autorisierten Stelle für den Digitalfunk der BOS) umfassen alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Behebung etwaiger Funkbeeinträchtigungen der BOS des Landes Sachsen-Anhalt und werden nicht in die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen BOS (bspw. der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes) eingreifen. Die Befugnisse, z.B. die Abschaltung von kapazitätsintensiven Datendiensten bei Großlagen zur Vermeidung von Funkgesprächseinschränkungen, dienen allein dazu, Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes im Land zu beseitigen.

Eingriffssituationen ergeben sich grundsätzlich aus der BOS-Funkrichtlinie, dem Nutzungs- und Betriebshandbuch der BDBOS und dem auf dieser Grundlage erarbeiteten landeseigenen Nutzungs- und Betriebshandbuch zum Digitalfunk BOS. Für die Einhaltung der dort festgelegten Regeln hat das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium zu sorgen. Die im Landesgebiet am Digitalfunk teilnehmenden BOS des Bundes (Bundespolizei, Zoll) werden ausschließlich durch die Autorisierte Stelle des Bundes betreut.

Für den Informationsaustausch richtet das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium einen Nutzerbeirat ein. Dieser soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den Landesbetriebsorganisationen und den Nutzern des Digitalfunks gewährleisten. Der Nutzerbeirat soll mindestens einmal jährlich Fragen zur Entwicklung des Digitalfunk BOS im Land behandeln und somit dem Charakter des einheitlichen Sprech- und Datenfunksystems für alle BOS Rechnung tragen. Darüber hinausgehende organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des Gremiums erfolgen durch das für den Digitalfunk zuständige Ministerium im Rahmen der erteilten Verordnungsermächtigung. Der Nutzerbeirat hat eine ausschließlich beratende Funktion. Die Leitung erfolgt durch einen Vertreter der Abteilung für Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Innenressorts.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Zulassung weiterer Berechtigter für die Nutzung des Digitalfunks BOS kann nur per Antrag an das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium erfolgen. Dieses wird nach Abstimmung ggf. einen entsprechenden Antrag bei dem bundesweit für die Einhaltung der BOS-Funkrichtlinie zuständigen Bundesministerium des Inneren einreichen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

29. Jahrgang

Magdeburg, den 8. April 2019

Nummer 12

Anlage zu TOP 15.14

I.

B. Ministerium für Inneres und Sport

605

Kriterien zur Beurteilung genehmigungspflichtiger
Derivatgeschäfte

Erl. des MI vom 28. 2. 2019 – 32-10245

1. Gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von Derivatgeschäften

Gemäß § 108 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 6. 2018 (GVBl. LSA S. 166), bedarf der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften der Genehmigung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde.

Dieser Erl. bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz von Derivaten im Rahmen des Schuldenmanagements der kommunalen Körperschaften (Zinsderivate). Bei der Beurteilung genehmigungspflichtiger Derivatgeschäfte sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten.

2. Grundsätze

Der Einsatz von Zinsderivaten in kommunalen Körperschaften in Sachsen-Anhalt kommt grundsätzlich nicht in Betracht (siehe RdErl. des MI über den Einsatz von Zinsderivaten vom 30. 3. 2012 – 32.2-10245 – n. v.). Zinsderivatgeschäfte sind den spekulativen Geschäften zuzuordnen, wenn kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit Krediten besteht. Diese Geschäfte sind mit dem Grundsatz eines ordnungsgemäßen Schuldenmanagements nicht zu vereinbaren (Näheres unter Nummer 3).

Die Steuerung und Begrenzung des Zinsänderungsrisikos eines Schuldenportfolios ist prioritär über klassische Instrumente des Schulden- und Zinsmanagements wie

z. B. der Analyse und Planung des Kreditportfolios, zeitan- teilige Umschuldungen, die Aufteilung der Zinsbindungs- fristen der Finanzierungen, Auswahl der wirtschaftlichsten Finanzierungsform und der Einholung von verschiedenen Angeboten zur Finanzierung vorzunehmen. Auch ohne Einsatz von Zinsderivaten ist somit ein erhebliches Ein- sparpotenzial gegeben. Derivatgeschäfte und vergleich- bare Rechtsgeschäfte dienen lediglich als ergänzende Elemente eines kommunalen Schuldenmanagements und sind als Ausnahme zu verstehen.

Derivatgeschäfte im Sinne dieses Erl. sind Finanzinstru- mente, mit denen Zinsrisiken (z. B. Zinsänderungen bei Krediten) bestimmter Kredite (Grundgeschäft) getrennt handelbar gemacht werden können. Die Preise und Markt- werte dieser Geschäfte sind abhängig von bestimmten Zinsquotierungen für bestimmte Laufzeiten im Zeitablauf. Schwankungen von Zinssätzen haben Marktwertschwankungen der Derivate zur Folge. Zinsderivate können so konstruiert werden, dass sie die Schwankungen der Zinsen unterproportional, proportional oder überpropor- tional nachvollziehen. Alle Zinsderivate, die Schwankungen des Zinses überproportional nachvollziehen, sind nicht genehmigungsfähig, weil sie auf Gewinne spekulieren. Nur wenn Zinsderivate zur Absicherung gegen unerwünschte Zinsentwicklungen eingesetzt werden, sind sie ausnahms- weise genehmigungsfähig (Derivate zur Zinssicherung).

Vergleichbare Rechtsgeschäfte im Sinne des § 108 Abs. 5 KVG LSA sind solche, die Elemente von Derivat- geschäften wie Zinsoptionen oder Terminvereinbarungen oder beides aufweisen. Optionsgeschäfte drücken sich beispielsweise durch Kündigungsrechte, Mindest- oder Maximalgrenzen aus. Optionen können gekauft und ver- kauft werden. Terminvereinbarungen sind Fixierungen zu- künftiger Zinssätze. Soweit vergleichbare Rechtsgeschäfte in Kredite eingebettet sind, unterliegen sie auch diesem Erl.

3. Kommunal- und haushaltsrechtliche Einordnung

Aus der Sicht der kommunalen Haushalts-, Finanz- und Kreditwirtschaft sind Zinsderivate nur zur aktiven, intertemporären Steuerung der Aufteilung der langfristigen Schulden in Kredite mit variablen Zinsen (die sich alle drei, sechs oder zwölf Monate anpassen) und Kredite mit festen Zinsen einzusetzen. Die langfristigen Schulden sind durch die Summe der Investitionskredite determiniert. Mit Zins- derivaten kann sich ein Schuldner somit gegen eine Zins- entwicklung (Anstieg oder Absenken), in dem der intertem- poräre Festzinsanteil erhöht oder gesenkt wird, absichern (Absicherung gegen einen Zinsanstieg oder einen Zins- rückgang). Andere Einsatzzwecke sind spekulativ. Der Abschluss von Zinsderivaten ist damit ausnahmsweise nur zur Absicherung und Begrenzung gegen Zinsände- rungsrisiken genehmigungsfähig. Zinsderivate dürfen nur der sparsamen und wirtschaftlichen Ausgestaltung beste- hender oder neu einzugehender Verbindlichkeiten dienen. Sie stellen damit kein Instrument zur Gewinnerzielung unter Inkaufnahme von Verlustrisiken dar. Auch lässt sich aus den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen kein Gebot zum Einsatz von Zinsderivaten zur Absicherung von Zinsände- rungsrisiken ableiten. Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn mit Instrumenten einer klassischen Zinsstruktur- strategie bei der Kreditaufnahme der Zinsaufwand dem

Spannungsverhältnis zwischen Planbarkeit, langfristiger Tragfähigkeit und Optimierung Rechnung trägt.

Der Einsatz von Zinsderivaten setzt voraus, dass sich die Kommune eine Meinung über eine tragfähige Zinsaus- gabensensitivität ihrer langfristigen Schulden und den not- wendigen Grad an Planungssicherheit der Zinsausgaben im Zeitablauf gebildet hat. Die voraussichtliche Zinsentwick- lung kann Chancen und Risiken aufzeigen. Durch unter- schiedliche Zinsszenarien müssen vor Abschluss Risiken im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Zinsausgaben in der Zukunft als auch des Grades an Planbarkeit der Zinsaus- gaben aufgezeigt werden. Diese Einschätzung und Ab- wägung zwischen Chancen und Risiken müssen aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung laufend aktualisiert und daraus entsprechende Folgerungen gezogen werden. Dem Informationsvorteil der Banken wirkt die Kommune durch Einholung vergleichbarer Angebote und Zinsszenarioana- lysen entgegen.

Den Kommunen ist es im Hinblick auf das Spekulations- verbot untersagt, Zinsderivate ohne einen inhaltlichen Bezug zu einem konkreten Grundgeschäft zum Einsatz zu bringen. Jedes Zinsderivat muss inhaltlich einem oder mehreren bestehenden Kreditgeschäften (Grundgeschäfte) der Kommune zugeordnet werden. Das Zinsderivat darf das Volumen des Grundgeschäftes oder der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (Betragskongruenz), keine überproportionale Sensitivität auf Zinsschwankun- gen aufweisen sowie die Laufzeit des Grundgeschäftes mit kürzester Laufzeit (Laufzeitkongruenz) nicht überschreiten. Darüber bestimmt die Verzinsung des Grundgeschäftes die zu empfangende Verzinsung des Zinsderivates. Dieses Prinzip der formalen Konnexität ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit. Dies bedeutet, dass bei teilweiser oder vollständiger Auflösung der Grundgeschäfte das Zinsderivat entsprechend aufgelöst oder angepasst wer- den muss. Komponenten wie Hebel auf die Verzinsung, Memory-Effekte oder Ähnliches führen unter anderem zu einer überproportionalen Sensitivität auf Zinsschwankun- gen und sind daher nicht genehmigungsfähig.

Zinsbezogene Finanzgeschäfte für erst künftig geplante, noch nicht abgeschlossene Kreditgeschäfte kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Es fehlt insoweit die erfor- derliche Zweckbindung kommunalrechtlicher Haushalts- wirtschaft (BGH, Urteil vom 21. 2. 2017 – 1 StR 296/16 –, Rn. 60 – juris –). Ausnahmsweise dürfen auch im Finanz- planungszeitraum vorgesehene Umschuldungskredite als Grundgeschäfte im Sinne der oben angegebenen Kon- nexität bis zu 50 v. H. herangezogen werden. Hiermit ver- pflichtet sich die kommunale Körperschaft allerdings, eine die Konnexität vollständig herstellende Kreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum mit variabler Verzinsung durch- zuführen (Genehmigungsfähigkeit so genannter Forward- Zinsswaps).

4. Geeignete Zinsderivatgeschäfte

Kreditgeschäfte dürfen nur mit fester oder variabler Zins- bindung abgeschlossen werden. Als variabel verzinsliche Kredite gelten Kredite, die an einen sich täglich ändernden kurzfristigen Referenzzinssatz in der Regel alle drei, sechs oder zwölf Monate ab- oder zuzüglich einer Marge ange- bunden sind. Der Anteil der variabel verzinslichen langfris-

tigen Schulden darf 30 v. H. der langfristigen Schulden (= Investitionskredite) nicht überschreiten. Der Einsatz von Zinsderivaten ist nur erlaubt, um sich gegen Zinsänderungsrisiken aus Kreditgeschäften abzusichern. Optionale Elemente und damit weitere direkte oder indirekte Risikofaktoren sowohl in Krediten als auch in Derivaten sind nicht geeignet und somit nicht genehmigungsfähig.

5. Hinweise zur Prüfung

Die Kommune hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob das geplante Zinsderivat geeignet ist, um die beabsichtigten Ziele (Absicherung gegen steigende oder fallende Zinsen) zu erreichen. Insoweit muss die Kommune im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung plausibel darlegen, welche Ziele mit dem Geschäft erzielt werden sollen. Diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist erforderlich, um die für die Grundsatzentscheidung wirtschaftlichste Variante zu bestimmen. Sie bezieht sich auf die Entscheidung, eine Handlungsweise auszuwählen, welche einer rationalen Zielerreichung am besten entspricht. Ziel der Entscheidung, mögliche Alternativen und der hierfür jeweils erforderliche Ressourceneinsatz müssen wirtschaftlich sein, um den größtmöglichen Nutzen zu erreichen. Anhand von Zielbewusstsein, Zinsmeinung und Produktkenntnis ist in diesem Rahmen zu beurteilen, ob die gewählte Verfahrensweise (Zinsderivateinsatz) und das gewählte Produkt wirtschaftlicher als alle anderen Möglichkeiten (Kommunalkredit, Umschuldungen, alternative Finanzierungen, sonstige Maßnahmen) sind.

Da das Geschäft insgesamt (Grundgeschäft und Derivatgeschäft) dem Zustimmungsvorbehalt der Vertretung unterliegt (§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA), muss sich aus den Beschlussunterlagen ergeben, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Geschäftes vorliegen.

Der oberen Kommunalaufsichtsbehörde sind für ihre Entscheidung über die Genehmigung eines Finanzgeschäftes folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

- a) Kopie der Vertragsunterlagen des Grundgeschäftes,
- b) Anteil des variabel verzinslichen langfristigen Kreditbestandes (wirtschaftlicher Anteil der variabel verzinslichen Investitionskredite),
- c) Konditionenblatt des geplanten Zinsderivates, einschließlich Ausweis eines geeigneten Referenzzinssatzes (z. B. bei einem Zehn-Jahres-Swapvertrag wäre dies der Zehn-Jahres-Mid-Swapsatz zum Zeitpunkt der Preisstellung) sowie des Zinses, nach welchem die Angebote rechnerisch aufgelöst werden sollen (im Konditionenblatt mit X bezeichnet),
- d) drei Vergleichsangebote für das Zinsderivat bei gleichem Konditionenblatt mit jeweils Ausweis eines Preises für X,
- e) Entscheidungsvotum für den Zuschlag,
- f) Zielbeschreibung für den Einsatz des Zinsderivates und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,
- g) der Beschluss der Vertretung und
- h) der Nachweis über die Implementierung einer gut funktionierenden Finanzmanagementverwaltung (vergleiche Nummer 6).

Die Genehmigung ist nicht im Wege eines Rahmen- oder Vorratsbeschlusses einholbar.

Im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung kann bei fehlender Fachkunde die Inanspruchnahme eines kundigen, unabhängigen Dritten zweckmäßig sein, um eine sachkundige Prüfung des Finanzgeschäftes einschließlich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung hinsichtlich der Wirksamkeit der Zielerreichung und bestehender Risiken sicherzustellen. Das Beratungsunternehmen darf selbst keine hauseigenen Derivate an die Kommune oder den Zweckverband verkaufen.

In die vorzunehmende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Aufwand für die Vorhaltung eines gut funktionierenden Finanzmanagementsystems grundsätzlich mit einzubeziehen. Sofern Beratungsverträge mit Finanzdienstleistern in Bezug auf fachliche Unterstützung bei Swapgeschäften abgeschlossen wurden, sind die dadurch entstandenen Kosten bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ebenfalls mit zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den eigenen Personalaufwand. Es ist anzunehmen, dass sich für Zweckverbände die Vorhaltung einer gut funktionierenden Finanzmanagementverwaltung aufgrund der regelmäßig geringen allgemeinen Verwaltungs- und Finanzkraft als unwirtschaftlich erweisen dürfte.

Einseitige Risikoverteilungen zu Lasten der Kommune sind unzulässig. Die Vertragsgestaltung muss ausgewogen sein, das heißt beispielsweise, die Einräumung von einseitigen Kündigungsmöglichkeiten für einen Vertragspartner ist nicht genehmigungsfähig.

Im Zweifel hat die obere Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung zu versagen.

6. Organisatorische Voraussetzungen

Zinsderivate dürfen nur von solchen Kommunen eingesetzt werden, welche die nachfolgenden organisatorischen Voraussetzungen geschaffen haben, damit eine fachspezifische Begleitung der entsprechenden Finanzgeschäfte gewährleistet ist.

- a) Die entsprechende Kommune muss über eine gut funktionierende Finanzmanagementverwaltung verfügen, welche ein professionelles Kreditmanagement umfasst und Sicherheitsvorkehrungen zur aktiven Steuerung der Zinsderivatgeschäfte trifft. Diese Sicherheitsvorkehrungen und die interne Dokumentation sollten in einer Dienstanweisung festgelegt werden.
- b) Die Kommune muss über entsprechend qualifizierte und geschulte Beschäftigte verfügen.
- c) Die Beratung durch externe Dritte kann die Qualifikation der Beschäftigten nicht ersetzen. Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen muss eine objektive und sachkundige Beratung durch externe Dritte sichergestellt sein.
- d) Eine Aufgaben- und Funktionstrennung (Vier-Augen-Prinzip) ist zwingend erforderlich. Vertretungen müssen fachlich abgesichert sein.
- e) Die Transparenz des Verwaltungshandelns ist durch eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Akten zu gewährleisten.

- f) Eine umfassende Information der Entscheidungsträger ist in jeder Phase zu gewährleisten.

Die voranstehend benannten organisatorischen Voraussetzungen sind als Mindeststandards an Sicherungsvorkehrungen in der Aufbau- und Ablauforganisation beim Einsatz von Zinsderivaten zu betrachten.

Es ist sicherzustellen, dass eine Zinsderivate nutzende Kommune über eine Dienstanweisung verfügt, welche diese organisatorischen Voraussetzungen regelt und wichtige Risikovorkehrungen zum Einsatz und Umgang mit derivativen Finanzinstrumenten trifft.

Orientierung für die Prüfung kann die vom Deutschen Städtetag veröffentlichte Muster-Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement (Stand: Juni 2015) bieten.

7. Sonstiges

Dieser Erl. gilt für alle in Planung stehenden Zinsderivate (Neugeschäfte). Bei Auflösungen und Restrukturierungen (Modifikationen) von bestehenden Zinsderivaten ist dieser Erl. sinngemäß anzuwenden.

Dieser Erl. empfiehlt keinerlei Aktivitäten im Hinblick auf den Abschluss von Zinsderivaten.

Der RdErl. des MI über den Einsatz von Zinsderivaten bleibt hiervon unberührt.

8. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Anlage zu TOP 15.15

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 1. März 2019

Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den per E-Mail am 31. 1. 2019 eingegangenen Verordnungsentwurf und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung:

Regelungen zum Ersatz des Verdienstausfalls und zu den Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger mit empfehlendem Charakter sind bislang durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. 6. 2014 statuiert worden.

Die dort festgelegten Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen wurden dem Verordnungsentwurf zugrunde gelegt und daraufhin geprüft, ob sie auch im Jahr 2019 noch als angemessen anzusehen sind. Dabei wurde eine von der Neufassung des Runderlasses im Jahr 2014 abweichende Berechnungsmethode angewandt.

Bei der Anhebung der Höchstbeträge durch den Runderlass im Jahr 2014 wurde der Inflationsausgleich der vergangenen Jahre zugrunde gelegt und eine Anhebung von etwa 1 v. H. pro Jahr vorgenommen.

In den Jahren 2014 - 2017 ist der Verbraucherpreisindex nach Darstellung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt um insgesamt 3,8 v. H. gestiegen. Bei Fortführung dieser Berechnungsmethode müssten die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung entsprechend angehoben werden.

Demgegenüber kommt die dem Verordnungsentwurf zugrunde gelegte Berechnung auf der Basis einzelner ausgewählter Positionen aus dem Verbraucherpreisindex zu dem Ergebnis, dass der Sachaufwand für die ehrenamtlichen Mandatsträger in den Jahren 2014 - 2017 um 0,96 v. H. gestiegen ist, während für die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister, die ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren kein erhöhter Sachaufwand ermittelt wurde.

In der Folge schlägt der Verordnungsentwurf vor, die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen lediglich für die ehrenamtlichen Mandatsträger gestaffelt nach den Größenklassen nur marginal um 1 bis 3 Euro pro Monat anzuheben, die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister und die ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer jedoch nicht anzuheben.

In der angestellten Betrachtung des Ordnungsgebers vollständig unberücksichtigt bleibt der zeitlich, aber vor allem inhaltlich stark gestiegene Aufwand der kommunalen Mandatsträger. Nicht nur aufgrund des EU-Rechts müssen sich auch die ehrenamtlich Tätigen in den Kommunalvertretungen mit immer komplexeren Sachverhalten auseinandersetzen.

Der Verzicht auf eine angemessene Anhebung der Höchstbeträge wäre im Vorfeld der am 26. Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen ein falsches Signal, das Zweifel an der Anerkennung und der Wertschätzung des für die kommunale Selbstverwaltung unverzichtbaren ehrenamtlichen Engagements in den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen sowie bei den Zweckverbänden aufkommen lassen würde.

Wir halten es vielmehr für sachgerecht, die Höchstbeträge im Rahmen des Inflationsausgleichs seit dem Jahr 2014 anzuheben und dabei möglichst auch den Verbraucherpreisindex des Jahres 2018 einzubeziehen.

Im Einzelnen:

- Zu § 5 (Bemessung der Aufwandsentschädigung)

Die nach Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Möglichkeit, die Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen für die Aufwandsentschädigungen um bis zu 20 v. H. überschreiten zu können, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat, wird begrüßt.

Um den Vertretungen eine rechtssichere Anwendung der Vorschrift zu ermöglichen, sind Anhaltspunkte erforderlich, auf deren Grundlage festgestellt werden kann, ob die zeitliche Beanspruchung erheblich über das übliche Maß hinausgeht. Wir regen eine entsprechende Ergänzung der Begründung an. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir zur Verfügung.

- Zu § 6 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen)

Wir bitten, Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf

- bei ausschließlicher Zahlung 310 Euro und
- bei Zahlung eines Sitzungsgeldes 240 Euro

nicht übersteigen.“

Begründung:

Für eine zweigeteilte Bemessung der Aufwandsentschädigung in den Landkreisen fehlt es angesichts gleicher Aufgaben an einer plausiblen Begründung. Aus diesem Grund wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Kommunalverfassungsgesetz 2014 darauf verzichtet, bei der Zahl der Beigeordneten zu differenzieren.

Auch für die Kreistage muss die Grenze von 150.000 Einwohnern entfallen.

- Zu § 7 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister)

Die nach Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung, in Gemeinden mit weniger als 40 Einwohnern/Quadratkilometer die Aufwandsentschädigung nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festzusetzen, wird dem Grunde nach begrüßt. Allerdings sollte überlegt werden, diese Option bereits zu eröffnen, wenn die Bevölkerungsdichte den Wert von 50 Einwohnern/Quadratkilometer unterschreitet. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden liegt landesweit bei 46,72 Einwohnern/Quadratkilometer. Während im **Verordnungsentwurf** eine Abrundung des Wertes auf 40 Einwohner/Quadratkilometer erfolgt ist, liegt es unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln nahe, den Wert auf 50 Einwohner/Quadratkilometer aufzurunden.

- Zu § 9 (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr)

a) Wir schlagen vor, Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Sofern für die aufgeführten Funktionen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird, dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden: ...“

Begründung:

Die im Verordnungsentwurf gewählte Formulierung legt nahe, dass für die aufgeführten Funktionen von den Trägern des Brandschutzes regelmäßig Aufwandsentschädigungen zu zahlen sind. Die von uns vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht, dass die Entscheidung, ob für eine der genannten Funktionen eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, von den Trägern des Brandschutzes eigenverantwortlich zu treffen ist.

b) Wir schlagen vor, Abs. 1 Satz 2 Ziff. 11. wie folgt zu formulieren:

„Ortskinderfeuerwehrwart/Ortsjugendfeuerwehrwart 60 Euro ...“

Begründung:

§ 9 Abs. 6 BrSchG LSA regelt die Eingliederung von Jugend- aber auch von Kinderfeuerwehren in Freiwillige Feuerwehren. Die Aufzählung in Abs. 1 ist entsprechend

anzupassen. Damit wird klargestellt, dass auch Kinderfeuerwehrwarte zukünftig eine Aufwandsentschädigung erhalten können, deren Höhe der Aufwandsentschädigung eines Jugendfeuerwehrwartes entsprechen sollte.

c) Wir schlagen vor, Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Für die nachfolgend aufgeführten anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen gelten folgende Höchstsätze: ...“

Begründung:

Die von uns vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht, dass nicht nur für Fälle des Einsatzes und des angeordneten Bereitschaftsdienstes eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Das entspricht dem zuletzt durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 26. 4. 2018 - 9 A 110/17 MD - aufgezeigten kommunalen Ermessensspielraum. Danach sind insbesondere Aufwandsentschädigungen für Ausbilder möglich. Weitere Aufwandsentschädigungen, z. B. für den Einsatz unter schwerem Atemschutz, sind denkbar.

- Zu § 13 (Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaussfalls)

Die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Begrenzung des Verdienstaussfalls sowohl bei erwerbstätigen Personen als auch bei Selbstständigen wird begrüßt.

Offen ist, nach welchen Kriterien die Vertretungen angemessene Höchstbeträge in der Entschädigungssatzung bestimmen sollen. Dem Verordnungsentwurf sind diesbezügliche Hinweise nicht zu entnehmen. Wir schlagen vor, Grundsätze für die Bemessung zumindest in die Begründung aufzunehmen.

- Zu § 15 (Übergangsvorschrift)

Die Regelung sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Hiervon unberührt bleibt die Weitergewährung der durch Satzung vorgesehenen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.“

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die durch kommunale Entschädigungssatzung geregelten Aufwandsentschädigungen, die nicht unter den Geltungsbereich der Kommunal-Entschädigungsverordnung fallen, auch über den 31. Dezember 2019 hinaus weiter gewährt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Sabine Fiebig
Referentin
Landkreistag Sachsen-Anhalt